

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

58. Jahrgang · Oktober 2006

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing, Corinna Rapp
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 66
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 27 vom
1.1.2004 gültig.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 73,50 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 8,60 € (Doppelheft 17,20 €) zzgl. Versandkosten.
Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck:

Howaldtsche Buchdruckerei, Kiel
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigefügt wird.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Nord-Ostsee-Kanal bei Schachtholm
Foto: Ute Bebensee-Biederer, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Auf ein Wort

Jörg Bülow
Kreisgebietsreform in Schleswig-Holstein? Zurück zur Sache! 250

Aufsätze

Dr. Thorsten J. Granzow
Gezielte Standortentwicklung als Basis zur Sicherung der Nahversorgung in den Ortskernen 250

Stefan Gerlach
Unberechtigte Belastung der Kommunen durch die Hintertür? . . . 254

Aus der Rechtsprechung

Amtshaftung, Einvernehmen der Gemeinde
BGB § 839, BauGB § 36
BGH, Urteil vom 13. Oktober 2005
– III ZR 234/04 – 267

Aus dem Landesverband

Infothek 270
2. Parlamentarischer Abend der kommunalen Landesverbände. 270

Freiwillige Verwaltungszusammenschlüsse: Übergabe der „Hochzeitsprämie“ an Ämter und amtsfreie Gemeinden 271

Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ – Schleswig-Holsteins Dörfer leben. 271

Mitteilungen des DStGB 271

Pressemitteilungen 273

Personalnachrichten 274

Buchbesprechungen 275

In der Mitte des Heftes finden Sie eine

**Einladung zu unserem
Gemeindekongress
am 10.11.2006.**

Die Kreisverbände des SHGT nehmen Ihre Anmeldung entgegen.

Kreisgebietsreform in Schleswig-Holstein? Zurück zur Sache!

Die Kommunalen Verwaltungsregionen sind vom Tisch: das ist gut so. Nun könnte die Zeit aber dazu genutzt werden, den Blick auf die eigentlichen Probleme zu lenken und gründlich zu arbeiten.

Stattdessen diskutiert die Koalition weiter über die kommunalen Strukturen und hat sich auf eine Kreisgebietsreform geeinigt. Dies ist natürlich nichts als ein Ablenkungsmanöver. Denn die Landespolitiker kommen bei der eigenen Aufgabe nicht voran, die Probleme der Landesverwaltung und der selbst geschaffenen Bürokratie zu lösen. Niemand sagt, welches Problem eigentlich genau mit größeren Kreisen gelöst werden soll. Eine Kreisreform, die nur der Verlagerung von Landesaufgaben dient, ist aus gemeindlicher Sicht inakzeptabel. Eine Kreisgebietsreform muss zu Einsparungen führen, die sich auch in einer Senkung der Kreisumlage und damit zugunsten der Gemeinden auswirken. Sonst ist die Reform sinnlos. Diese müssen zuvor nachvollziehbar berechnet sein. Eine Reform auf „gut Glück“ darf es nicht geben.

Ablenkungsmanöver

Die aktuelle Diskussion erweckt den falschen Eindruck, die Kommunen seien Schuld an der Lage des Landes. Dagegen muss festgestellt werden: Die Kommunalverwaltungen funktionieren gut und insb. in den Gemeinden und Ämtern kostengünstig. Das bestätigen Landesrechnungshof und Gemeindeprüfungsämter Jahr für Jahr. Dies ist das Verdienst der über 13.000 Ehrenamtler und der gut ausgebildeten Mitarbeiter. Deren Leistung darf nicht permanent von Politik, Presse und Wirtschaftsverbänden schlechtge-

redet werden. Nicht die Gemeinden oder Beamten sind also das Problem, sondern die Gesetze. Denn Land und Kommunen sind durch Gesetze der EU, des Bundes und des Landes sowie durch die Gerichte (z. B. Verkehrssicherungspflichten) Aufgaben und Standards zugemutet worden, die sich Schleswig-Holstein in Wahrheit nicht leisten kann. Es gibt einen gesetzlich betonierten Bestand an Verwaltungs-, Genehmigungs- und Planungsverfahren, Gutachtenerfordernissen, Ausstattungsstandards und sozialen Leistungsansprüchen. Die Bürokratie und die fachlichen Anforderungen an die Kommunalverwaltungen werden immer weiter hochgeschraubt anstatt sie abzubauen.

Bürokratie wird mehr statt weniger

Es sind die Gesetzgeber und Landesbehörden, die die Kommunen unaufhörlich mit neuer Bürokratie überziehen und neue Verwaltungs- und Personalkosten verursachen. Selbstüberwachungsverordnung, EU – Umgebungslärmrichtlinie, bundesweite Personenkenzziffern für alle 9,5 Mio. Schüler, Durchführung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung, Sozialversicherungsbeitragsheranziehung von Feuerwehrleuten, Rundfunkgebühren für PCs in Gemeindebüchereien und Feuerwehrrätehäusern und und und. Dies sind nur einige ganz aktuelle Stichworte und niemand scheint im Stande, dem Wahnsinn der Bürokraten Einhalt zu gebieten.

Die Reform braucht endlich ein Konzept. Die kommunalen Verwaltungsregionen (KVR) wurden nicht aufgrund einer Analyse diskutiert, die ergeben hat, dass man

sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben benötigt. Die KVR wurden nur deswegen diskutiert, weil sie (noch unter dem Begriff „Dienstleistungszentren“) im Koalitionsvertrag stehen. Damit wurde der Reformprozess falsch aufgezogen, denn es wurde bereits die Struktur festgelegt, ohne dass die Aufgaben klar waren. Kosten und Einsparungen der Aufgabenverlagerung und der kommunalen Verwaltungsregionen hat bis heute niemand genau untersucht. Es gibt nicht eine einzige Berechnung hierzu!

Die Regierung und die sie tragenden Parteien sind nun aufgefordert, die Diskussion über kommunale Strukturen zu beenden und sich den eigentlichen Problemen des Landes zuzuwenden.

Aufgaben nicht verschieben sondern streichen

Der notwendige Personalabbau beim Land (Landesrechnungshof: 5.000 Stellen) kann nicht durch Verschiebung von Aufgaben auf die Kommunen, sondern nur durch konsequente Streichung ganzer Aufgaben in den Gesetzen erreicht werden. Hierfür hat die Regierungskoalition in Schleswig-Holstein noch keine nur annähernd ausreichenden Pläne. Es fehlt der Mut und es gibt zu viele Tabus. Die Aufgabenwende, d. h. die Rückführung des Bestandes an gesetzlichen Leistungsansprüchen, Standards, Pflichtaufgaben etc. und eine Stärkung der Entscheidungsfreiheiten der Kommunen muss wieder in den Mittelpunkt rücken. Die nachhaltige Reduzierung der Verwaltungsaufgaben muss am Anfang des Prozesses stehen. Dann gewinnen wir in den Kommunen auch wieder Luft für die Gestaltung unserer Lebensqualität. Es gibt noch viel zu tun.

Ihr
Jörg Bülow

Aufsätze

Gezielte Standortentwicklung als Basis zur Sicherung der Nahversorgung in den Ortskernen

Dr. Thorsten J. Granzow, Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Marketing der Helmut-Schmidt-Universität in Hamburg und Senior-Projektmanager der Stahlke & Team Unternehmensberatung GmbH, Hamburg.

I. Ausgangssituation

Der deutsche Einzelhandel ist bereits seit

Jahren von einer zunehmenden Konzentration und von abnehmenden Betriebszahlen gekennzeichnet. Gleichzeitig

wächst die durchschnittliche Größe der Verkaufsflächen explosionsartig. Leittragende dieser Entwicklung sind vor allem klein- und mittelständische Unternehmen, die starke Verluste auf Grund des harten Konzentrations- und Verdrängungswettbewerbs erleiden müssen. In diesem Zuge drängen insbesondere Handelsketten verstärkt darauf, ihre großflächigen Einkaufsstätten auf der Grünen Wiese, d. h. an peripheren Standorten außerhalb des eigentlichen Stadtgebietes, zu errichten.

Bei der Standortwahl erfolgt eine nahezu ausschließliche Orientierung auf PKW-Kunden. Diese Entscheidung beruht auf der Tatsache, dass heute die individuelle Mobilität eindeutig von der privaten PKW-Nutzung ausgeht. Die Einkaufsstättenwahl der Konsumenten entscheidet sich nicht mehr primär anhand der zurückzulegenden Distanzen, sondern vornehmlich am Parkplatzangebot, der Verkehrsanbindung sowie der Einkaufs- und Erlebnisqualität. Immer mehr Haushalte verfügen über Zweit- und teilweise sogar Drittwagen, sodass heute der PKW nicht mehr nur für sporadische Großeinkäufe in der Ferne, sondern auch für Fahrten in die unmittelbare Umgebung genutzt wird. Gleichzeitig scheinen jedoch immer mehr gerade berufstätige Personen Großeinkäufe vorzunehmen, wodurch die kleinen Läden in der Nachbarschaft immer seltener aufgesucht werden. Als Hauptursachen sind hier vor allem eine erhöhte Preissensibilität der Konsumenten sowie die eingeschränkte Produktauswahl der kleineren Geschäfte zu nennen. Nur wenn bei einer Einkaufsstätte sowohl die Ausstattung der Geschäfte, die Warenvielfalt, das Preisangebot sowie die Erreichbarkeit gleichzeitig akzeptabel sind, werden diese aufgesucht, zumal heute Konsumenten auf Grund der hohen Mobilität i.d.R. die Wahl zwischen mehreren Einkaufsalternativen haben. Die dabei zurückzulegenden Anfahrtszeiten und -wege werden von den meisten Konsumenten nicht bewusst wahrgenommen. Diese Entwicklung geht jedoch nicht nur zu Lasten der kleinen und mittelständischen Einzelhändler, sondern gefährdet auch die Versorgungsmöglichkeiten der nicht-motorisierten Haushalte. Dies ist auch die Hauptursache dafür, dass es noch immer einen breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens gibt, wonach

- die Erhaltung und Förderung der Innenstädte hohe Priorität besitzt,
- eine Steuerung der Standortentwicklung gewünscht ist, wobei das wesentliche Beurteilungsmuster das zentralörtliche System darstellt, und schließlich
- städtebaulich nicht-integrierte und ausschließlich Pkw-orientierte Einzelhandelsagglomerationen zu verhindern sind.¹

Verlierer des immer stärker zunehmenden Wettbewerbs zwischen innerstädtischen Einkaufsstätten und Standorten auf der Grünen Wiese sind eindeutig die Innenstädte bzw. Ortszentren. Zu einem großen Teil sind an dieser Entwicklung jedoch die Kommunen bzw. die innerörtlichen Einzelhändler selbst verantwortlich. So stehen zum einen häufig keine genügend großen Flächen für die Ansiedlung von

Einzelhändlern zur Verfügung. Zudem leiden attraktive Geschäftsflächen vielfach unter unübersichtlichen Privateigentumverhältnissen, wobei die Eigentümer entweder durch unverhältnismäßige Mietforderungen den wirtschaftlichen Betrieb eines Einzelhandels verhindern oder sich zu keinem gemeinschaftlichen Vorgehen entschließen können. Kommunen besitzen neben der Formulierung von Bebauungsplänen in dieser Situation allerdings keine Handlungsmöglichkeiten. Der Einsatz eines externen Wirtschaftsförderers in der Gemeinde Halstenbek² bei Hamburg hat jedoch gezeigt, dass die Ansiedlung des Einzelhandels in unmittelbarer Ortskernlage Erfolg haben kann.

II. Durchführung

Die Gemeinde Halstenbek stand Anfang des Jahres 2003 vor dem Problem, dass sich einerseits der Ortskern der Gemeinde durch Leerstand kennzeichnete. Auf Grund des Schließens von Einzelhandelsgeschäften war eine Grundversorgung durch Waren des täglichen Bedarfs nur noch eingeschränkt gewährleistet. Andererseits wurde von Seiten des Einzelhandels der Versuch unternommen, sich im Gewerbegebiet der Gemeinde Halstenbek niederzulassen. Dabei war es das Ziel der Handelsketten, ein umfangreiches Warenangebot mit Waren des periodischen Bedarfs zu schaffen. Unternehmen in Form eines Lebensmittelfrischemarktes, eines Discounters und eines Drogeriemarktes sowie kleinen Shop-in-Shop-Geschäften mit einer mehr als ausreichenden Parkplatzfläche sollten die Kundenströme umlenken. Aus diesem Grund veranlasste die Gemeinde Halstenbek die Erstellung einer Einzelhandelsanalyse. Dabei sollten auch die Auswirkungen auf den Ortskern bei einer umfangreichen Ansiedlung von Einkaufsmöglichkeiten im Gewerbegebiet der Gemeinde berücksichtigt werden. Die durch die Gemeinde Halstenbek in Auftrag gegebene Einzelhandelsanalyse beinhaltete eine telefonische Bürgerbefragung, eine Vollerhebung des Einzelhandels inklusive einer Händlerbefragung, umfangreiche Experteninterviews, Kennziffern sowie statistischen Datenmaterialien. Das Ergebnis der Einzelhandelsanalyse war eindeutig:

- Zum Zeitpunkt der Untersuchung in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2003 betrug der Kaufkraftabfluss 55%, wodurch die überdurchschnittliche Kaufkraft Halstenbeks nahezu ungenutzt bleibt. Ein Grund des hohen Kaufkraftabflusses war der nicht vorhandene vollständige Branchenmix für Waren des täglichen Bedarfs.

- Halstenbek verfügt mit einer Kaufkraft von über 138 Punkten (Bundesdurchschnitt beträgt 100 Punkte) über die Höchste in der gesamten Region.
- Insgesamt konnte auf Grund der vorhandenen Kaufkraft und des vorhandenen Warenangebotes ein Ansiedlungspotenzial von rund 3.500qm Verkaufsfläche für Waren des periodischen Bedarfs ermittelt werden.
- Zusätzlich wurde das bis auf wenige Ausnahmen nicht vorhandene gastronomische Angebot in Verbindung mit nicht attraktiv gestalteten Plätzen durch die befragten Bürger bemängelt, die den Ortskern unattraktiv erscheinen lassen.

Um den Kommunalpolitikern der Gemeinde Halstenbek eine Entscheidungshilfe an die Hand zu geben, beinhaltete die Einzelhandelsanalyse, dass eine Entscheidung für den Ortskern als Einzelhandelsstandort daher unter folgenden Voraussetzungen getroffen werden sollte:

- Die Schaffung eines vollständigen Angebotes von Waren zur Deckung des täglichen Bedarfs sollte nach den Ergebnissen der telefonischen Bürgerbefragung oberste Priorität bei zukünftigen Entwicklungen des Handels in Halstenbek haben. Dieses Angebot sollte dabei unbedingt den Anforderungen des modernen Lebensmitteleinzelhandels bezogen auf den Verkehr (Erreichbarkeit der Parkflächen) und auf Betriebsgrößen genügen.
- Eine isolierte Handelsentwicklung allein kann jedoch nicht ausreichen, um die Attraktivität im Ortskern grundlegend zu steigern. Parallel sollte eine stärkere Integration des Rathauses und der dort angesiedelten öffentlichen Dienstleistungen in den Straßenverlauf angestrebt werden. Auf den gemeindeeigenen Grundstücken bieten sich Gelegenheiten, neue, auch für gastronomische Angebote attraktive Flächen zu schaffen.
- Ein in sich geschlossenes Lebensmitteleinzelhandelsangebot im Gewerbegebiet – in ca. 3,5 km Entfernung zum Ortskern – dürfte zu einer dramatischen Umsatzverschlechterung im Ortskern und insbesondere beim vergleichsweise funktionsfähigen Bahnhofsvorplatz Krupunder führen. Ursächlich hierfür dürfte u.a. die hohe Mobilität der Halstenbeker sein, in Verbindung mit deren Bereitschaft, für den

¹ Vgl. Priebs (1998), S. 112f.

² Die Gemeinde Halstenbek als Stadtrandkern II. Ordnung grenzt an die Hansestadt Hamburg und verfügt über ca. 16.500 Einwohner

Versorgungseinkauf teilweise auch größere Entfernungen in Kauf zu nehmen.

Den Kommunalpolitikern der Gemeinde Halstenbek wurden insgesamt fünf mögliche Standorte für die Ansiedlung eines Nahversorgungszentrums aufgezeigt. Dabei wurden neben den Vorteilen auch die Nachteile eines jeden Standortes erläutert. Im Sommer 2004 entschieden sich die Kommunalpolitiker neben dem Aufstellungsbeschluss im Gewerbegebiet, der die Ansiedlung von großflächigem und kleinteiligem Einzelhandel jeder Art (bis 11.500qm Verkaufsfläche) ermöglichte, auch für die Stärkung des Ortskerns, sodass die Nahversorgung langfristig gesichert und der Ortskern belebt werden kann. Auf dieser Grundlage könnte für die Gemeinde Halstenbek ein attraktiver Ortskern entstehen, der neben der Grundversorgung ein gastronomisches Angebot vorweisen kann. Die Ansiedlung von Einzelhandelsflächen im Gewerbegebiet in der Größenordnung von 11.500qm Verkaufsfläche ist für den Aufbau eines funktionierenden Ortskerns problematisch. Entscheidend ist jedoch, dass die Ortskernentwicklung vor der Fertigstellung möglicher Einzelhandelsflächen abgeschlossen sein muss, da-

mit mögliche Kundenströme nicht erst zurück gewonnen werden müssen. Eine gemeinsame Parkplatznutzung mit drei Zufahrten inklusive einer Anbindung an die L104 könnten die Parkplatzprobleme im Ortskern lösen. Diese gemeinsame Parkplatzlösung entspricht den heutigen Vorstellungen der Einzelhandelsketten. Die Verkehrsberuhigung der Hauptstraße ermöglicht die fußläufige Verbindung über den Passagengang des vorhandenen Frischemarktes bis zum Rathausplatz. Der jetzt vorhandene Frischemarkt soll mit Eröffnung des neuen Frischemarktes auf der gegenüberliegenden Straßenseite schließen. Da bereits heute auf der einen Seite der Passage eine kleinteilige Gewerbestruktur vorhanden ist, bietet sich der Umbau in weitere kleinteilige Strukturen an, um einen umfangreichen Branchenmix zu schaffen. Die nachfolgende Abbildung 1 gibt einen Überblick über die geplanten Veränderungen im Ortskern der Gemeinde Halstenbek.

Damit die Ergebnisse auf der Basis der Entscheidung der Politik in die Tat umgesetzt werden, wurde der Gemeinde Halstenbek ein Angebot unterbreitet, welches die Umsetzung ermöglichen sollte.

III. Umsetzung

Die Gemeinde Halstenbek erteilte einen Auftrag zur „Wirtschaftsförderung“ der beinhaltete, dass der innerörtliche Handel im Ortskern von Halstenbek gefördert werde. Dabei wurde das Ziel in verschiedene Teilziele untergliedert:

- Ansiedlung von Einzelhandel für den periodischen Bedarf im Ortskern (vorwiegend Ansiedlung von Discountangeboten und die Erweiterung des Frischangebots),
- Koordination und Verknüpfung der verschiedenen Handlungsalternativen im Ortskern,
 - Gemeinsame Parkplatznutzung der anzusiedelnden Einzelhändler,
 - Einbindung der kommunaleigenen Flächen (siehe Abb. 1, Fläche 2) und des Rathausplatzes in die Neugestaltung der Nahversorgung im Ortskern,
- Entwicklung von alternativen Verwendungsmöglichkeiten für die kommunaleigenen Grundstücke (Bsp. Gastronomie, öffentliche Dienstleistungen, Lebensmittelhandwerk).

Zur Erreichung dieser Ziele war eine umfangreiche Koordinationsleistung zu erbringen. Darüber hinaus waren geeignete und interessierte Investoren sowie mögliche Mieter anhand eines zu entwickelnden Kommunikationskonzeptes zu akquirieren. Der Umfang der notwendigen Aufgaben zur Realisierung verdeutlichte, dass eine derartige Mediatorenstellung zwischen der Gemeinde und der Vielzahl an Interessengruppen sinnvoll ist, da somit die Informationen gebündelt und zielorientiert weitergeleitet werden können.

Aus der Zieldarstellung ergaben sich die folgenden Beratungs- und Akquisitionsaufgaben im Rahmen des Wirtschaftsförderungsprojektes:

- Unterstützung der politischen Entscheidungsfindung; Ziel war es, den Prozess der politischen Entscheidungsfindung anhand der erworbenen Kenntnisse der Situation des Einzelhandels in Halstenbek aktiv zu unterstützen.
- Entwicklung von Zieldefinitionen für die geplanten Flächen im Ortskern; Im Ergebnis sollte eine Gestaltungs- und Nutzungsrichtlinie entstehen, die über die Auflagen in den jeweiligen B-Plänen hinausgeht. Dieser Beratungsschritt diente der klareren Auf-

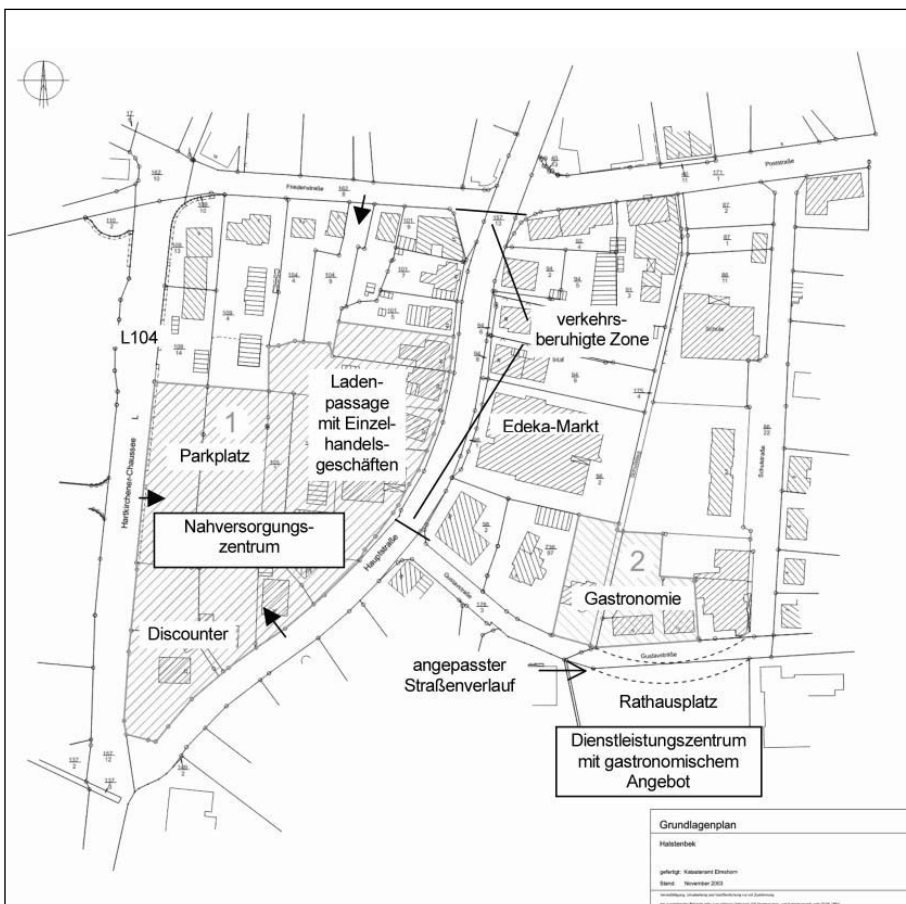


Abbildung 1: Favorisierte Neugestaltung des Ortskerns der Gemeinde Halstenbek

gabendefinition und sollte verhindern, dass Investoren auf Grund von gestalterischen Vorbehalten keine Baugenehmigung erhalten.

- Direkte Gespräche mit Grundstückseigentümern;
Diese Gespräche dienten dazu, Positionen der Grundeigentümer und der Investoren miteinander zu vereinbaren. Im Ergebnis sollten Übereinkünfte für einen Verkauf der Grundstücke erzielt werden.
- Aktive Suche von Investoren;
Ziel ist das Finden von Investoren für die einzelnen Projektalternativen. Um den Interessen der Grundstückseigentümer und den Vorstellungen der Kommunalpolitiker gerecht zu werden, wurde im Vorwege ein Nutzungskonzept für die kommunaleigenen Flächen, dass über die Grenzen des B-Plans hinausgeht, in Zusammenarbeit mit den einzelnen Fraktionen erarbeitet und anschließend im Bauausschuss einstimmig beschlossen.
- Investorengespräche;
Ziel ist das Führen von Investorengesprächen zur Koordination der verschiedenen Projektvorhaben. Da insbesondere für das geplante Nahversorgungszentrum (siehe Abb. 1, Fläche 1) mehrere Investoren zwei verschiedene Projekte realisieren wollten, ist eine genaue Abstimmung erstens mit den Interessen der Gemeinde und zweitens mit den Erkenntnissen aus der Einzelhandelsanalyse erforderlich. Hierbei handelte es sich insbesondere um die gemeinsame Parkplatznutzung, die Nutzung der Zu- und Abfahrten zu den Parkflächen sowie die geplante Flächenverwendung und Flächengröße.

IV. Ergebnis und Ausblick:

Die Einzelhandelsanalyse als Grundlage der Ortskernentwicklung begann im Sommer 2003. Die externe Wirtschaftsförderung zur Veränderung des Ortskerns der Gemeinde Halstenbek wurde zwischen den Parteien, der Gemeinde und der Unternehmensberatung, im Sommer 2004 vereinbart. Im Oktober 2005 eröffnete der Discounter mit einer Verkaufsfläche über 760qm sowie insgesamt rund 100 Stellplätzen (siehe Abb. 2, Fläche 1), im Januar 2006 begann der Abriss der Gebäude für den neuen Frischemarkt. Die Eröffnung des neuen Marktes mit 1.400qm Verkaufsfläche und weiteren 90 Stellplätzen (siehe Abb.

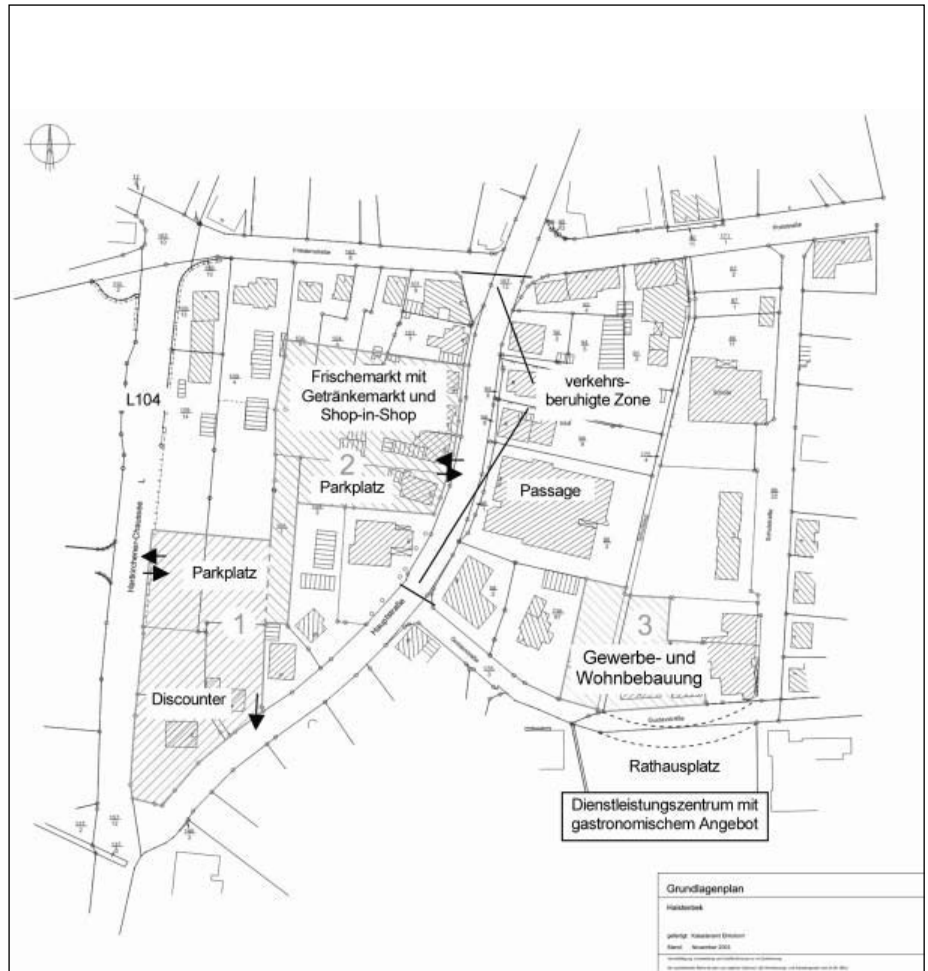


Abbildung 2: Veränderungen im Ortskern der Gemeinde Halstenbek

2, Fläche 2) mit einer Anbindung zu den Stellplätzen des Discounters ist für die zweite Jahreshälfte 2006 vorgesehen. Somit stehen den Bürgern bzw. Kunden eine gemeinsame Parkplatzfläche von knapp 200 Stellplätzen im Ortskern mit zwei Zu- und drei Abfahrten zur Verfügung. Geplant ist ferner der Rückbau der Hauptstraße auf ein gleiches Niveau von Fahrspur und Geh- und Radwegen, d.h. der Gleichberechtigung zwischen Fußgänger und Autoverkehr. Dadurch kann eine fußläufige Verbindung über den alten Frischemarkt (siehe Abb. 2, „Passage“) bis hin zum Rathausplatz erfolgen. Auf den kommunalen Flächen soll ein weiterer Gebäudekomplex entstehen (siehe Abb. 2, Fläche 3), der sowohl Dienstleistungsflächen mit gastronomischem Angebot als auch Wohneigentum umfasst. Diese Arbeiten stellen das dritte und letzte Maßnahmenbündel zur Verbesserung der kommunalen Struktur da. Für diese Fläche ist bereits ein Projektentwickler gefunden worden, der sich in der Abstimmungs- und Konkretisierungsphase mit dem Bauausschuss befindet. Da die geplante neue Gebäudestruktur nicht dem

aktuellen B-Plan entspricht und somit ein B-Planänderungsverfahren eingeleitet werden muss, ist ein Baubeginn vor 2007 nicht möglich.

Die Entwicklung des Ortskerns der Gemeinde Halstenbek hat gezeigt, dass die Handelsketten nicht nur die Grüne Wiese aufsuchen, um eine Versorgung in einem Ort bzw. in einer Region sicherzustellen. Unter gewissen Voraussetzungen (u.a. Verkehrsinfrastruktur, zügige Realisierungschancen) ist der Weg hin zur Nahversorgung nicht ausgeschlossen. Dieses erfordert jedoch umfangreiche Abstimmungs- und Koordinationsleistungen, die durch die Verwaltung einer Gemeinde nicht zu leisten sind, weil das tägliche Geschäft zu dominant ist. Durch die externe Wirtschaftsförderung konnten wichtige Informationen gebündelt und weitergeleitet werden. Dadurch war es möglich, den Entwicklungs- und Entscheidungsprozess zu beschleunigen. Um die Nahversorgung auch in Zukunft in den Ortskernen zu sichern, scheint dieser Weg Erfolg versprechend zu sein.

Unberechtigte Belastung der Kommunen durch die Hintertür?

Die Praxis der Einkommensanrechnung nach der Bedarfsanteilmethode und die Auslegung des sie angeblich rechtfertigenden § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II durch die Bundesverwaltung

Stefan Gerlach, Schönkirchen

Schon lange vor Inkrafttreten des SGB II zum 01.01.2005 hat die Praxis in der Phase der Vorbereitung heftig darüber diskutiert und teilweise erbittert gestritten, wie § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II auszulegen sei. Die kommunalen Träger nach dem SGB II haben bisher die Rechtsauslegung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu der von ihr so genannten „Bedarfsanteilmethode“ mehr oder minder stillschweigend hingenommen. Da die Software A2LL ohnehin nur diese Methode kennt, blieb den Kreisen, die nicht als Optionskommune agieren, leider auch nichts anderes übrig. Seitdem jedoch absehbar ist, dass sich die schlimmsten Befürchtungen der kommunalen Träger im Hinblick auf ihre finanziellen Belastungen bewahrheitet haben, wird die Rechtsauslegung der BA zunehmend kritisch hinterfragt.¹ Der Streit wird zusätzlich durch eine Aufforderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) als Vorgänger des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) an die obersten Landesbehörden angeheizt. Mit seinem Schreiben vom 06.09.2006 fordert es die zuständigen Landesbehörden dazu auf, durch Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den Optionskommunen sicher zu stellen, dass diese die Bedarfsanteilmethode anwenden.² Dieser Beitrag soll die kommunalen Träger dazu ermutigen, von der BA und insbesondere dem BMAS eine Änderung der bisherigen Verfahrensweise zu erreichen, die der Autor für rechtswidrig hält. In Schleswig-Holstein führt die strittige Praxis der Einkommensanrechnung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II wegen einer landesrechtlichen Besonderheit nicht nur zu einer ungerechtfertigten Belastung des kommunalen Trägers – also des Landkreises oder der kreisfreien Stadt; diese trifft auch die kreisangehörigen Gemeinden. Aus Sicht einer Gemeinde in Schleswig-Holstein sollen daher die Auswirkungen und die Rechtfertigung der Bedarfsanteilmethode beleuchtet werden.

I. Allgemeines

Allgemeine Ausgangslage

Die Sozialhilfe nach dem BSHG ist mit Ablauf des 31.12.2004 nicht mehr existent. Seit dem 01.01.2005 werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunter-

halts in erster Linie auf der Grundlage des SGB II erbracht.

Der Kreis als kommunaler Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II hat in seiner Haushaltssatzung für das Jahr 2005 festgelegt, dass die kreisangehörigen Gemeinden mit einem Anteil von 23 % an den Aufwendungen des Kreises nach § 22 Abs. 1 SGB II beteiligt werden.

Damit macht der Kreis von einer Ermächtigung Gebrauch, die ihm durch § 5 Abs. 1 Satz 1 AG-SGB II eingeräumt wurde.³ In Schleswig-Holstein haben alle Kreise von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Die Kreise können nach dieser Vorschrift durch Satzung bestimmen, dass die kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen bis zu 23 % der von ihnen zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II erstatten.

Der Kreis ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II sachlich zuständiger Träger für die Leistungen nach

- § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II (weitere Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben)
- § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung)
- § 23 Abs. 3 SGB II (Leistungen für bestimmte einmalige Bedarfe).

Eine Beteiligung der Gemeinde ist nur für die in § 22 Abs. 1 SGB II genannten Leistungen für Unterkunft und Heizung zulässig.

Zur Erstattung (Kostenbeteiligung) ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 AG-SGB II diejenige Gemeinde verpflichtet, in der die Grundsicherungsempfängerin oder der Grundsicherungsempfänger ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der Prozentsatz wird von den Kreisen für jedes Haushaltsjahr durch Satzung festgesetzt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 AG-SGB II).

Grundsätzlich ist der Kreis also berechtigt,

die Kostenbeteiligung von der kreisangehörigen Gemeinde zu fordern.

Für die übrigen im SGB II genannten Leistungen ist die BA sachlich zuständiger Träger (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II). Sie hat daher insbesondere die Leistungen in Form der Regelleistungen, der Mehrbedarfe, des befristeten Zuschlags und der Beiträge zur Sozialversicherung zu übernehmen. An diesen Leistungsbestandteilen ist der Kreis als kommunaler Träger nicht beteiligt, so dass auch eine Cofinanzierung durch die Gemeinde unterbleibt.

Organisation der Leistungsträger im Regelfall (ARGE)

Die BA und der Kreis haben nach Maßgabe des § 44 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB II eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gegründet. Um die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende einheitlich wahrzunehmen zu können, haben beide Träger ihre Aufgaben an die ARGE übertragen.

Bemessungsgrundlage für die gemeindliche Beteiligung

Grundlage für die Bemessung des gemeindlichen Anteils sind die als Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende tatsächlich erbrachten Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II für alle Leistungsberechtigten, die im Zeitraum der Leistungserbringung ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 30 SGB I) im Gebiet der jeweiligen Gemeinde haben. Für diese Personen muss die Gemeinde einen Anteil in Höhe von 23 % der für sie erbrachten Kosten der Unterkunft und der Heizung aufwenden.

Schweren Bedenken begegnet die Methode, mit der die ARGE die Bemessungsgrundlage für die von der Gemeinde zu leistende Cofinanzierung ermittelt. Die Gemeinde erleidet durch die Art der Ermittlung der Bemessungsgrundlage finanzielle Nachteile, die durch die Rechtsordnung nicht gedeckt sind und die zu einer Verletzung eigener Rechte führt.

Auch der Kreis als Leistungsträger im Sinne des SGB II wird durch die Verfahrensweise der ARGE in seinen Rechten verletzt. Dieser Rechtsverletzung waren sich die Kreise bisher aber offenbar nicht bewusst. Anders ist es nicht erklärbar, dass sie sich der Rechtsauffassung der BA und des BMAS untergeordnet haben.

¹ Pressemitteilung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 12.01.2006 bei www.lkt-nrw.de

² Schreiben des BMWA vom 06.09.2005 (Az. II B 5 29023) an die Aufsichtsbehörden der Bundesländer

³ Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 484, Jahrgang 2004

II. Bedenken gegen die Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Leistungsrechtliche Voraussetzungen

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Arbeitslosengeld II (Alg II) erhalten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Hilfebedürftige). Leistungen in Form von Alg II oder Sozialgeld erhalten nach § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören ausschließlich die in § 7 Abs. 3 SGB II genannten Personen. Dies sind insbesondere der erwerbsfähige Hilfebedürftige als sogenannter Hauptleistungsberechtigter, die Eltern oder ein Elternteil eines unverheirateten Hauptleistungsberechtigten unter 25 Jahren, der Partner des Hauptleistungsberechtigten (nicht getrennt lebender Ehepartner, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft, der nicht getrennt lebende Lebenspartner), die unverheirateten Kinder des Hauptleistungsberechtigten bzw. seines Partners, wenn diese das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus dem eigenen Einkommen und Vermögen beschaffen können.

Entscheidend für die Inanspruchnahme von den Lebensunterhalt sichernden Transferleistungen nach dem SGB II ist die Hilfebedürftigkeit.

Hilfebedürftig ist nach der Legaldefinition des § 9 Abs. 1 SGB II nur, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Bemessung der Transferleistungen / Reihenfolge bei der Einkommensanrechnung

Die Transferleistung (Alg II und Sozialgeld) bestimmt sich in ihrer Höhe aus der Differenz zwischen dem Bedarf, der auch als notwendiger Lebensunterhalt definiert wird, und dem Einkommen und / oder dem Vermögen. Was zum notwendigen Lebensunterhalt gehört, bestimmen die

§§ 20 ff SGB II. Was zum Einkommen und Vermögen rechnet, bestimmen die §§ 11 und 12 SGB II sowie die Alg II – V.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige (Hauptleistungsberechtigte) erhalten als Alg II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 19 Satz 1 SGB II). Wenn Bedürftigkeit nach den vorstehenden Vorschriften vorliegt, wird unter den Voraussetzungen des § 24 SGB II auch ein befristeter Zuschlag geleistet.

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten nach § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII haben oder diese Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. Das Sozialgeld umfasst die sich aus § 19 Satz 1 SGB II ergebenden Leistungen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Schematisch ermittelt sich der durch die Transferleistung zu deckende monatliche Bedarf also wie folgt:

1. Regelleistung (§ 20 SGB II)
2. Mehrbedarf (§ 21 SGB II)
3. Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II)
4. Kosten der Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)

Das zu berücksichtigende Einkommen (und Vermögen) mindert nach § 19 Satz 3 Halbsatz 1 SGB II und § 28 Abs. 2 SGB II zunächst die Geldleistungen der Agentur für Arbeit. Unter Umständen ist zusätzlich der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II zu erbringen.

Soweit Einkommen (und Vermögen) darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es gemäß § 19 Satz 3 Halbs. 2 SGB II und § 28 Abs. 2 SGB II die Geldleistungen der kommunalen Träger, wobei zu beachten ist, dass § 28 Abs. 2 SGB II noch immer auf § 19 Satz 2 SGB II verweist. Diese Vorschrift regelt seit dem 01.08.2006 aber nicht mehr die Reihenfolge bei der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung, sondern dass der ab dem 01.01.2007 zu leistende Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft und der Heizung für bestimmte Auszubildende nach § 22 Abs. 7 SGB II nicht als Alg II gilt. Dies ist offenbar Folge eines redaktionellen Versehens im Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II – Fortentwicklungsgesetz) vom 20.07.2006⁴, mit dessen Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe e dieser Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft und der Heizung eingeführt wurde.

Der nach den vorstehenden Grundsätzen zu ermittelnde Bedarf ist also in zwei Teilbeträgen festzustellen.

Zunächst ist für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der Bedarf aus der Regelleistung, den Mehrbedarfen und dem befristeten Zuschlag zu ermitteln; dies sind die durch die BA zu deckenden Bedarfe. Die Aufwendungen sind nach § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB II vom Bund zu tragen. Anzurechnendes Einkommen ist abzuziehen. Ist nach dem Abzug noch weiteres Einkommen vorhanden, mindert dies die kommunale Leistungen, im Ergebnis also in erster Linie die Kosten der Unterkunft und der Heizung. Diese Aufwendungen sind von den Kreisen und wegen der Cofinanzierung auch von den kreisangehörigen Gemeinden aufzubringen.

Beispiel:

Regelleistung	345,00
Mehrbedarf für Krankenkost	50,00
Befristeter Zuschlag	105,00

Zwischensumme 1 (BA) 500,00

Kosten der Unterkunft	250,00
Kosten der Heizung	50,00

Zwischensumme 2 (kommunaler Träger) 300,00

Gesamtbedarf (Zwischensumme 1 und 2) 800,00

Summe Einkommen 600,00

Leistung der BA (500,00 € – 600,00 €, Rest = 100,00 €)	0,00
Leistung des kommunalen Trägers (300,00 € – 100,00 €)	200,00
Anspruch	200,00

Im Beispielfall beträgt die Finanzlast der BA 0,00 EUR, die des kommunalen Trägers dagegen 200,00 EUR. Der kommunale Träger kann sich mit 46,00 EUR – dies sind 23 % von 200,00 EUR – bei der Gemeinde refinanzieren, in der der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieses beklagenswerte Ergebnis steht jedoch ohne jeden Zweifel im Einklang mit der Rechtslage. Die entsprechenden Vorschriften über die Rangfolge bei der Einkommensanrechnung wurden im Vermittlungsausschuss vereinbart.⁵

⁴ Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1706

⁵ BT Drs 15/2259, S. 3 zu § 19 Satz 3 SGB II – E (zu Artikel 1 Nr. 11)

Zurechnung von Einkommen

Im vorstehende Beispielfall eines Leistungsberechtigten, der nicht in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, ist es selbstverständlich, dass ihm selbst das von ihm erzielte Einkommen leistungsmindernd zugerechnet wird.

Leben die Leistungsberechtigten jedoch in einer „Bedarfsgemeinschaft“⁶, kommt der Frage, wem welches Einkommen in welcher Höhe zugerechnet wird eine ganz entscheidende Bedeutung zu.

Zurechnung von Einkommen in Einsatzgemeinschaften (Sozialhilferecht)

Sowohl nach dem alten Recht der Sozialhilfe im BSHG sowie im neuen Recht nach dem SGB XII galten bzw. gelten folgende Grundsätze:

Eine Person in einer Einsatzgemeinschaft, die genügend Einkommen oder Vermögen hat, um ihren eigenen Bedarf zu decken, wird nicht dadurch bedürftig, dass ihr Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, um auch den Bedarf einer anderen Person zu decken. Leistungsempfänger ist immer (nur) die Person, die durch ihr Einkommen bzw. Vermögen ihren Bedarf nicht oder nicht vollständig abdecken kann.

Wenn die Einzelanspruchsberechnung ergibt, dass der Einkommensbezieher Einkommen bezogen hat, das seinen Bedarf übersteigt, hat er dieses Einkommen (Einkommensüberhang) zur Deckung des Bedarfs übrigen der Mitglieder der Einsatzgemeinschaft einzusetzen.

In diesen Fällen stellt sich die Frage, wie der Einkommensüberhang beim Einkommensbezieher auf die übrigen Mitglieder der Einsatzgemeinschaft verteilt werden muss.

Drei Möglichkeiten stehen zur Auswahl:

- Kaskadenmodell
- Prozentuale Verteilung
- Kopfteilverteilung⁷

Das Kaskadenmodell muss wegen seiner Willkürlichkeit abgelehnt werden. Bei dieser Methode wird das übersteigende Einkommen auf die zweite Person der Einsatzgemeinschaft bis zu deren vollständigen Bedarfsdeckung übertragen. Steht dann immer noch ein Teil des Einkommensüberhangs zur Verfügung, wird dieser Teil auf die nächsten Personen übertragen, bis er schließlich vollständig verbraucht ist. Die Übertragung des Einkommensüberhangs hängt daher nur davon ab, in welcher Reihenfolge die Personen der Einsatzgemeinschaft in der

Berechnung erfasst werden.

Die prozentuale Verteilung entspricht der im SGB II verwendeten Bedarfsanteilmethode mit der Besonderheit⁸, dass das Einkommen zunächst beim Einkommensbezieher angerechnet wird. Nur der Teil, der vom Einkommensbezieher nicht zur Bedarfsdeckung benötigt wird – also der Einkommensüberhang –, wird im Verhältnis der ungedeckten individuellen Bedarfe zum ungedeckten Bedarf insgesamt auf die übrigen Mitglieder der Einsatzgemeinschaft verteilt.

Zwar spricht sich eine Meinung im Schrifttum für diese prozentuale Verteilung aus, doch ist die Kopfteilösung in der Praxis der früheren und jetzigen Sozialhilfe wohl immer noch die am weitesten verbreitete, da sie nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Kosten der Unterkunft⁹ als Spiegelbild auf der Einkommensseite immerhin eine höchststrichterliche Legitimation besitzt. Die Berücksichtigung des Einkommens und die Verteilung von Einkommensüberhängen gestaltet sich wegen der sich ändernden und teilweise widerstreitenden Rechtsprechung mitunter kompliziert.¹⁰

Verteilung von Einkommen und Einkommensüberhängen innerhalb der „Bedarfsgemeinschaft“ durch die ARGE

Die Methode, nach der Einkommen bei den einzelnen Personen einer Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird, entscheidet darüber, welcher Träger – BA oder Kreis – mit den Aufwendungen endgültig belastet wird. Da die Reihenfolge der Anrechnung von Einkommen auf die einzelnen Bestandteile des Bedarfs gesetzlich bestimmt ist, kommt der Zurechnung von Einkommen nach Grund und Höhe an eine bestimmte Person in der Bedarfsgemeinschaft eine entscheidende Bedeutung zu. Die ARGE verwendet die Bedarfsanteilmethode.

Folgerungen für die Einkommensverteilung aus der Natur des Einzelanspruches

Nach der hier vertretenen Auffassung ist Einkommen zunächst der Person leistungsmindernd entgegen zu halten, die es erzielt. Nur Einkommen, das zur Deckung des eigenen gesamten leistungsrechtlichen Bedarfs nicht benötigt wird (Einkommensüberhang), kann den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zugerechnet werden. Das von einem Arbeitnehmer erzielte Arbeitsentgelt ist also diesem (zunächst) in voller Höhe zuzurechnen. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen:

Auch im SGB II ist immer die Einzelperson AnspruchsinhaberIn. Dies gilt für das Alg II nach § 19 SGB II¹¹ und für das Sozialgeld nach § 28 SGB II¹². Diese Vorschriften weisen den Anspruch auf Alg II dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und das Sozialgeld dem nicht erwerbsfähigen Angehörigen in Bedarfsgemeinschaft zu. InhaberIn des Anspruches ist nicht die Bedarfsgemeinschaft, da diese keine Rechtsfähigkeit besitzt. Da im Vergleich zur Sozialhilfe – insbesondere zur Hilfe zum Lebensunterhalt – in diesem Punkt keine Unterschiede bestehen, müssen nach der hier vertretenen Auffassung auch die dort geltenden Grundsätze auf das Alg II und das Sozialgeld angewendet werden. Davon geht offenbar auch die BA in der Rz 38.4 der Dienststanweisung (DA) zu § 38 SGB II aus.

Wenn aber der Anspruch jeweils ein höchstpersönlicher ist, sind Bedarf und Einkommen zwangsläufig ebenfalls höchstpersönlich zu bestimmen, da nur so die individuelle Bedürftigkeit als maßgebliche Anspruchsvoraussetzung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II überhaupt festgestellt werden kann.

Die von der BA angewendete Methode der Verteilung von Einkommen und Einkommensüberhängen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt diese Grundsätze nicht und begegnet insoweit erheblichen Bedenken. Sie ist deshalb abzulehnen.

Begründung der Methode der ARGE

Die BA vertritt in den Rz 9.47 bis 9.49 DA zu § 9 SGB II folgende Auffassung:

„Bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist zum einen zu beachten, dass das Einkommen (z. B. Unterhaltsleistungen) und Vermögen der minderjährigen unverheirateten Kinder nicht auf den Bedarf der Eltern anzurechnen ist. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass Einkommen und Vermögen nach § 19 Satz 3 SGB II zunächst die Leistungen der BA und erst danach die Leistungen des kommunalen Trägers mindern. Eine Gesamtbetrachtung (Summe Bedarfe der Bedarfsgemeinschaft ./ Summe aller Einnahmen) allein ist deshalb nicht ausreichend. Die Höhe der zu zahlenden Leistung ist durch

⁶ der Begriff Bedarfsgemeinschaft ist unscharf, da es in Wirklichkeit um eine Einsatzgemeinschaft oder eine Einkommens- und Vermögensgemeinschaft geht

⁷ vgl. hierzu zum Beispiel Alber-Noack in ZfSH/SGB 03/1996, S. 113 ff.

⁸ ... die in Wirklichkeit eine Selbstverständlichkeit ist, wie unten dargelegt werden wird ...

⁹ Urteil BVerwG vom 21.01.1988 (Az. 5 C 68/85), SsE IV/U 14, S. 833 I

¹⁰ vgl. hierzu Schoch in NDV 01/2002, S. 8 ff

¹¹ Hauck / Nofztz, Rz 5 zu § 19 SGB II

¹² Hauck / Nofztz, Rz 4 zu § 28 SGB II

Gegenüberstellung der Summe der Bedarfe und der Summe der Einnahmen jedes einzelnen Gemeinschaftsmitglieds im jeweiligen Bedarfszeitraum zu ermitteln (Horizontalberechnung).

Die Horizontalberechnung erfolgt nach der ‚Bedarfsanteilmethode‘. Zunächst ist für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der individuelle Bedarf (einschließlich der Kosten der Unterkunft) zu ermitteln. Der Bedarf der Kinder ist vorweg um deren Einkommen zu mindern, um festzustellen, ob das Kind Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Ist dies nicht der Fall, greift § 9 Abs. 2 SGB II nicht für das Kind. Das Kind ist nicht anteilig hilfebedürftig.

In einem zweiten Schritt ist aus dem so errechneten Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft für jede Person der individuelle prozentuale Bedarfsanteil am verbleibenden Gesamtbedarf festzustellen. Danach ist das gegebenenfalls noch zu berücksichtigende Gesamteinkommen nach dem Verhältnis des eigenen Bedarfs am Gesamtbedarf (in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II) auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen.“

Argumente gegen die Methode der ARGE

Diese Rechtsauffassung, das gegebenenfalls noch zu berücksichtigende Gesamteinkommen nach dem Verhältnis des eigenen Bedarfs am Gesamtbedarf (in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II) auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen, führt dazu, dass Personen auch tatsächlich Leistungen erhalten, obwohl sie objektiv individuell nicht bedürftig sind.

Die BA begründet ihre Rechtsauffassung mit einer entsprechenden Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II. Der Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II soll nach Rz 9.54 DA zu § 9 SGB II der Gedanke zugrunde liegen, dass Personen, die ihren eigenen Anspruch geltend machen, sich also nicht nach § 38 SGB II vertreten lassen, der Anteil am gesamten Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zusteht, der sich nach dem Verhältnis ihres individuellen Anspruchs am Gesamtanspruch ergibt.

Diese Begründung überzeugt indes nicht, wie das folgende Beispiel zeigt.

Beispiel aus der Praxis

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus einem Ehepaar. Der individuelle Bedarf ist jeweils gleich. Die Ehefrau hat wegen der Verschwendungssucht ihres Ehe-

mannes der Vertretung nach § 38 SGB II widersprochen und die Auszahlung ihrer Leistung an sich selbst auf ein separates Konto verlangt. Der Ehemann verfügt über anrechenbares Einkommen von monatlich 200,00 EUR. Nach der Bedarfsanteilmethode der BA wird der Ehefrau ein Einkommen von 100,00 EUR zugerechnet. Als Folge wird ihre Leistung um 100,00 EUR gemindert, obwohl ihr Ehemann ihr gerade diese 100,00 EUR vorenthalten wird. Im Ergebnis stehen ihr die zur Deckung ihres Lebensunterhaltes erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung.

Die von der BA präferierte Methode führt überdies dazu, dass Personen die Mittel entzogen werden, die diese zur Deckung ihres notwendigen Lebensunterhaltes benötigen. Dies verstößt jedoch gegen Verfassungsrecht. Das Bundesverwaltungsgericht¹³ führt zum Recht der Sozialhilfe aus, dass § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG (der § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II entspricht) vom Bedarf der nachfragenden Person ausgehe und regelt, welches Einkommen und Vermögen diesem als Deckungsmittel gegenüberzustellen sind. Dass dabei nur das Einkommen und Vermögen des Elternteils berücksichtigt werden kann, das dessen Bedarf übersteigt, versteht sich von selbst. Denn anderenfalls würde der Einsatzpflichtige durch den Entzug der für seinen Lebensunterhalt notwendigen Mittel selbst sozialhilfebedürftig. Eine solche Auslegung und Anwendung der Vorschrift verstieße gegen das Grundrecht auf Achtung und Schutz der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG, weil sie denjenigen, der sich selbst helfen kann, verpflichtet, seine Mittel für andere einzusetzen, mit der Folge, dass er dadurch selbst mittellos wird und auf staatliche Hilfe angewiesen ist.

Im Fall des Leistungsmissbrauchs wird die Schwäche der Bedarfsanteilmethode noch offensichtlicher.

Beispiel aus der Praxis

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus einem Ehepaar. Der individuelle Bedarf ist jeweils gleich. Einkommen wird nicht auf die Leistung angerechnet, da bei der Antragsaufnahme vom Ehemann erklärt wurde, dass Einkommen und Vermögen nicht zur Verfügung stehen. Schon im Zeitpunkt der Antragstellung verfügte der Ehemann über ein Einkommen, das mit monatlich 200,00 EUR hätte angerechnet werden müssen. Bei der Ehefrau ist nach der Bedarfsanteilmethode der BA das halbe Einkommen in Höhe von 100,00 EUR zu berücksichtigen. Um die Überzahlung vollständig zu beseitigen, müsste die Rücknahme der Bewilligung auch gegenüber der Ehefrau erklärt werden, obwohl nicht sie die Tathandlung des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X begangen hat. Als Folge

wäre sie ebenfalls – sofern die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X denn auch bei ihr vorliegen – Adressatin einer Rücknahmeentscheidung.

Was genau der Gesetzgeber mit § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II erreichen wollte, bleibt offen. Die Gesetzgebungsbegründung führt lediglich aus:

„Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, ist jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf an der Hilfebedürftigkeit beteiligt.“¹⁴

Da die von der BA unterstellte Absicht des Gesetzgebers aus den oben dargestellten Gründen gegen Verfassungsrecht verstößt, kann die Vorschrift allenfalls als Hinweis auf die prozentuale Verteilung von Einkommensüberhängen verstanden werden. Auf keinen Fall führt sie aber dazu, dass Personen, die ihren Bedarf aus dem eigenen Bedarf vollständig decken können, zu Leistungsempfängern werden. Die Vorschrift kann allenfalls so verstanden werden, dass die nicht bedürftigen Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft als fiktive Leistungsempfänger gelten, um ihnen den Zugang zu den Leistungen nach den §§ 14 ff SGB II zu eröffnen und die daraus folgenden Pflichten aufzuerlegen (Erwerbsobliegenheit).

Eine ähnliche gesetzliche Fiktion beinhaltet § 31 Abs. 2 WoGG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung, um die Leistung eines besonderen Mietzuschusses nach dem Fünften Teil WoGG auch dann zu ermöglichen, wenn innerhalb eines wohngeldrechtlichen Familienhaushaltes nicht alle Familienmitglieder Leistungen der (ergänzenden) Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen. Leistungsvoraussetzung für den besonderen Mietzuschuss war nach § 31 Abs. 1 WoGG a. F., dass an alle wohngeldrechtlichen Familienmitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 WoGG a. F. tatsächlich Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet werden musste. Da dann aber ein Großteil der Sozialhilfe empfangenden Haushalte von der Leistung des besonderen Mietzuschusses ausgeschlossen worden wäre, weil zum Beispiel der Ehepartner oder ein Kind des Mieters nicht individuell bedürftig war, wurde bei den in § 31 Abs. 2 WoGG a. F. genannten Personen die gesetzliche Fiktion des tatsächlichen Leistungsbezuges begründet. Gleichwohl erhielten diese Personen keine Leistungen der Sozialhilfe.

Der Gesetzgeber selbst geht ausweis-

¹³Urteil BVerwG vom 26.11.1998 (Az. 5 C 37/97), NDV-RD 1999, S. 52

¹⁴BT Drs 15/1516, S. 53 zu § 9 SGB II – E

lich der Begründung zu Artikel 3 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften davon aus, dass das Einkommen zunächst in voller Höhe beim Einkommensbezieher anzurechnen ist und nur Einkommensüberhänge auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt werden dürfen. Dort heißt es:

„Nach § 9 Abs. 2 SGB II wird die Hilfebedürftigkeit eines Haushalts insgesamt festgestellt. Dabei werden die eigenen Einnahmen einer Person einer Bedarfsgemeinschaft zuerst zur Deckung des Bedarfs der jeweiligen Person berücksichtigt. Ein möglicherweise verbleibender Rest wird dann auf den Bedarf der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Daher kann es vorkommen, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, dennoch aber weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Da auch ihr Anteil an der Miete und ggf. ihre Einnahmen bei der Berechnung der einzelnen Leistungen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, ist der Ausschluss auch dieser Personen vom Wohngeld sachgerecht.“¹⁵

§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II ist daher nur eine gesetzliche Fiktion, um den Zugang zum SGB II auch dann zu ermöglichen, wenn der Hauptleistungsberechtigte mit Ausnahme der individuellen Hilfebedürftigkeit alle Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfüllt und Bedürftigkeit nur deshalb eintritt, weil innerhalb der BG nicht der gesamte Bedarf gedeckt werden kann.

Das SGB II enthält Anrechnungsregelungen nur für einzelne natürliche Personen (Leistungsberechtigte), auch wenn diese innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft leben. Das zeigt sich an den §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 2 Satz 3 oder 38 SGB II. Nach § 7 Abs. 2 SGB II erhalten Personen Leistungen und nicht die Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben. § 9 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 SGB II fingiert nur eine Hilfebedürftigkeit der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. § 38 SGB II enthält die Vermutung einer Vertretungsvollmacht für die einzelnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Da das SGB II die Bedarfsgemeinschaft gerade nicht als Rechtssubjekt ausgestaltet hat, muss dies auch für die Frage der Hilfebedürftigkeit gelten. Sie ist folglich bezogen auf den einzelnen Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft – also den Leistungsberechtigten – zu beantworten und ermöglicht so unterschiedliche Ansprüche innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 9 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1

SGB II. In dieser Vorschrift ist zwar von einer Bedarfsgemeinschaft, dem gesamten Bedarf und seiner Deckung aus eigenen Kräften und Mitteln die Rede. Die Vorschrift bezieht aber deswegen den Bedarf und seine Deckung nicht auf die Bedarfsgemeinschaft als solche. Die Frage, inwieweit Einkommen und Vermögen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft eingesetzt werden muss, ist ausschließlich und abschließend in § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB II geregelt.¹⁶ Dem § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II kommt daher nicht die Funktion zu, die das BMAS und die BA zu erblicken glauben. Diese Vorschrift stellt lediglich einen Verteilungsschlüssel für den Fall dar, dass in der Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Mitteln gedeckt ist. Er setzt mithin bereits voraus, dass vorhandene Eigenmittel der zu berücksichtigenden Einzelperson bei der Ermittlung der Hilfebedürftigkeit eingesetzt worden sind und gleichwohl ein zu verteilender Restbedarf auf alle Personen umzulegen ist.¹⁷

Folgerichtig geht die Literatur auch teilweise davon aus, dass aus der Vorschrift nur folgt, dass jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft die Leistungsvoraussetzung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II in eigener Person erfüllt.¹⁸ Nur so kann erreicht werden, dass das SGB II als maßgebliches Leistungsgesetz überhaupt Anwendung finden kann, solange und soweit ein Hauptleistungsberechtigter die (übrigen) Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 SGB II erfüllt. Es kommt entscheidend darauf an, dass der Hauptleistungsberechtigte ein bestimmtes Alter hat, erwerbsfähig ist und einen gA in der Bundesrepublik unterhält. Können der Hauptleistungsberechtigte und die übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft ihren Bedarf nicht aus dem eigenen Einkommen und Vermögen decken, erhalten sie insgesamt Zugang zu den Leistungen des SGB II. Im Ergebnis wird deshalb das Einkommen zunächst beim Einkommensbezieher angerechnet, nur Einkommensüberhänge werden nach der Formel [individuelle Bedarfslücke x Einkommensüberschuss : Summe aller Bedarfslücken] auf die übrigen Mitglieder der Einsatzgemeinschaft verteilt.¹⁹ Auch die Rechtsprechung hat sich der Rechtsauffassung der BA – soweit dies bisher ersichtlich ist – nicht angeschlossen. Die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II ist dahingehend ausgelegt worden, dass sie eine Verteilungsregelung für einen Einkommensüberschuss enthält.²⁰

Letztlich ist die Methode der BA auch deshalb nicht haltbar, weil für die Realisierung von Unterhalt (§ 33 SGB II) auf jeden Fall die Leistung in der tatsächlich auf die Person entfallenden Höhe zu ermitteln ist. Ansonsten würde der Träger

nach dem SGB II durch Anwendung der Bedarfsanteilmethode einen zu hohen oder zu niedrigen Unterhaltsanspruch geltend machen. Für die Erbenhaftung (§ 35 SGB II) gilt dies ebenfalls.

Das BMAS geht richtig davon aus, dass § 9 SGB II regelt, in welcher Höhe Hilfebedürftigkeit vorliegt. Hiernach soll derjenige hilfebedürftig sein, der seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht (...) aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen sichern kann (§ 9 Abs. 1 SGB II).

Die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit einer Person als originäre Anspruchsvoraussetzung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II) soll demnach nicht nur aufgrund seiner eigenen Bedarfs- und Einkommenslage erfolgen. Vielmehr sei bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit des einzelnen auch die Bedarfs- und Einkommenslage der gesamten Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Fehlerhaft ist jedoch die Schlussfolgerung, die das BMAS aus dieser Sichtweise zieht. Nach Auffassung des BMAS steht Einkommen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft – dies sei das Prinzip einer Bedarfsgemeinschaft – grundsätzlich gleichzeitig allen Mitgliedern zur Verfügung. Nach Auffassung des BMAS soll in § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II festgelegt sein, in welcher Form das Einkommen bei der Festsetzung der Hilfebedürftigkeit zu verteilen sei. Wenn in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Mitteln und Kräften gedeckt ist, ist jede Person im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf hilfebedürftig. Bei der Ermittlung der Bedarfsanteile soll als Folge das vorliegende Einkommen der Einzelperson außer Betracht bleiben.

Ein solches Normverständnis ist jedoch weder aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II noch aus den Gesetzgebungsmaterialien und schon gar nicht unter Berücksichtigung der Verfassungslage geboten.

Die durch § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II angeblich vorgegebene Berechnungsweise

¹⁵BT Drs 15/3943, S. 10 zu § 1 WoGG – E

¹⁶Beschluss LSG Berlin-Brandenburg vom 14.07.2005 (Az. L 14 B 48/05 AS ER) bei www.sozialgerichtsbarkeit.de

¹⁷Bechluss LSG Nordrhein-Westfalen vom 04.05.2005 (Az. L 9 B 4/05 AS ER) bei www.sozialgerichtsbarkeit.de

¹⁸Hauck / Noftz, Rz 63 zu § 9 SGB II

¹⁹Kievel in ZfF 05/2005, S. 97 sowie Luthe / Dittmar in „Das neue Fürsorgerecht in der Praxis“, Rz 623

²⁰Beschluss LSG Nordrhein-Westfalen vom 12.05.2005 (Az. L 9 B 12/05 AS ER) bei www.sozialgerichtsbarkeit.de

hat zur Konsequenz, dass auch solche Familienmitglieder tatsächlich zu Hilfebedürftigen und Leistungsbeziehern werden, deren Einkommen zur Befriedigung des eigenen Bedarfs ausreicht, aber eben nicht auch noch dazu, den gesamten Bedarf innerhalb der Bedarfsgemeinschaft zu befriedigen. Ihre Verpflichtung, die für ihren eigenen Lebensunterhalt notwendigen Mittel (auch) für andere einzusetzen, macht sie selbst teilweise mittellos und auf staatliche Hilfe angewiesen. Eine entsprechende Auslegung und Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG hatte das Bundesverwaltungsgericht²¹ unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes²² zur Verfassungswidrigkeit der steuerlichen Regelung des Grundfreibetrages und des allgemeinen Tarifbetrages als Verstoß gegen das Grundrecht auf Achtung und Schutz der Menschenwürde angesehen. Aus diesem Grund wird auch die Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II diskutiert und eine verfassungskonforme Auslegung für erforderlich gehalten, wonach nur bei denjenigen Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft (anteilige) Hilfebedürftigkeit anzunehmen sei, deren Mittel zur Deckung ihres eigenen Bedarfs nicht ausreichen. Gegen diese Forderung einer verfassungskonformen Auslegung wird von der Gegenmeinung vorgetragen, dass es in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht um die verfassungsrechtliche Bewertung einer sozialrechtlichen Leistungsnorm, sondern um diejenige einer steuerrechtlichen Eingriffsnorm ging. Darüber hinaus betraf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes auch kein geltendes Gesetz, sondern lediglich die Auslegung einer Norm, die eine § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II entsprechende Regelung gerade nicht enthielt. In Bezug auf deren Verfassungskonformität sei ferner zu bedenken, dass es dem Gesetzgeber gestattet sei, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität bei der Regelung von Massenerscheinungen, Typisierungen und Pauschalierungen vorzunehmen. Schließlich soll sich als Konsequenz der dargestellten Auffassung unter Umständen auch die nicht wünschenswerte Rechtsfolge ergeben, dass mangels eines hilfebedürftigen Hauptleistungsberechtigten auch die übrigen, nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft keine akzessorischen Ansprüche nach dem SGB II hätten, sondern dem SGB XII unterfallen würden.²³

Diese gegen die Forderung einer verfassungskonformen Auslegung vorgebrachten Argumente überzeugen nicht. Auch das Bundesverwaltungsgericht hatte in seiner hier in Rede stehenden Entscheidung vom 26.11.1998 eine sozialrechtliche Leistungsnorm, nämlich den

§ 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG zu bewerten. Obwohl die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sich auf eine steuerrechtliche Eingriffsnorm bezog, sah sich das Bundesverwaltungsgericht zu Recht genötigt, die Sozialhilfebehörden auf die verfassungsrechtlichen Schranken hinzuweisen.

Auch die Einlassung, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes eine Norm betraf, die eine § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II entsprechende Regelung nicht enthielt, führt im Ergebnis nicht weiter.

Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist nämlich klargestellt, dass jede sozialrechtliche Norm verfassungskonform dahingehend auszulegen ist, das Einkommen zunächst durch den Einkommensbezieher zur Deckung seines individuellen Bedarfes verwendet werden muss. Da auch der Gesetzgeber an die verfassungsrechtlichen Schranken des Artikels 1 Abs. 1 GG gebunden ist, wäre ein anderes Urteil in der Sache nicht zu erreichen gewesen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes beruht auf einer Auslegung von Artikel 1 Abs. 1 GG und ist in ihrer Aussagekraft daher nicht auf den Bereich des Sozialhilferechts beschränkt.²⁴ Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung ergibt sich die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung auch des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II.

Auch das Argument der Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität läuft ins Leere. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Vereinfachung bei der Abwicklung von Massenerscheinungen erreicht werden soll, wenn § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II so ausgelegt wird, wie vom BMAS gefordert. Diese Auslegung des BMAS führt im Gegenteil dazu, dass zusätzliche Berechnungsschritte vorzunehmen sind, die im Übrigen nicht zur Rechtsklarheit beitragen. Der Ombudsrat „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ hat dazu mit bemerkenswerter Klarheit festgestellt:

„Der Ombudsrat hält ein bürgerfreundliches Verfahren, das sich durch einfach zu lesende, nachvollziehbare Bescheide auszeichnet, für unverzichtbar.

Die Bewilligungsbescheide sind unübersichtlich und für die Arbeitsuchenden häufig nicht nachvollziehbar. Die Verständlichkeit der Bescheide ist von elementarer Bedeutung für das Vertrauensverhältnis zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern. Der Ombudsrat hat die Bundesagentur für Arbeit gebeten, die Bescheide zu überarbeiten.“²⁵

Das einzige wirklich ernst zu nehmende

Argument kann also lediglich darin gesehen werden, dass der Zugang zum SGB II für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Personen nicht erreicht wird, weil der Hauptleistungsberechtigte durch die klassische Form der Anrechnung von Einkommen im Einzelfall als nicht hilfebedürftig anzusehen ist, so dass er die in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II zu erfüllende Grundvoraussetzung der Hilfebedürftigkeit nicht erfüllen würde.

Dieser Argumentation liegt jedoch ein falsches Begriffsverständnis von Akzessorietät zugrunde. Akzessorietät im hier zu beleuchtenden Zusammenhang meint allein die Abhängigkeit von Leistungsansprüchen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vom Vorliegen einer grundsätzlichen Hauptleistungsberechtigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Diese einfache Akzessorietät setzt für den Zugang zum Transferleistungssystem des SGB II nicht den tatsächlichen Bezug von Leistungen durch den Hauptleistungsberechtigten voraus. Lediglich die Abhängigkeit der Angehörigen von der Grundberechtigung des Hauptleistungsberechtigten bleibt bestehen.²⁶ Die vom BMAS offenbar vertretene strenge Akzessorietät der Leistungsansprüche nach dem SGB II für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft würde den tatsächlichen Leistungsbezug des Hauptleistungsberechtigten voraussetzen. Diese Sichtweise ist inzwischen aber obsolet. Auch wenn ein Hauptleistungsberechtigter zum Beispiel als Folge eines Anspruchsausschlusses nach § 7 Abs. 5 SGB II keine Leistungen erhält, bleiben die Angehörigen selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II. Ansprüche auf Sozialhilfe nach dem SGB XII sind insoweit ausgeschlossen.²⁷ Folgerichtig sind an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft des Hauptleistungsberechtigten auch dann Leistungen zu erbringen, wenn dieser seinen Leistungsanspruch wegen der Verweigerung der Ausübung einer zumutbaren Arbeit vollständig verloren hat und selbst keine Leistungen – auch nicht solche der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII – mehr erhält (vgl. § 31 Abs. 6 Satz 4 SGB II) und deshalb wegen seiner Arbeitsverweigerung in seiner Person auch nicht mehr das Tatbestandsmerkmal der Hilfebedürftigkeit erfüllt, weil er den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB II nicht (mehr) erfüllt.

²¹ Urteil BVerwG vom 26.11.1998 (Az. 5 C 37/97), NDV-RD 1999, S. 52

²² Urteil BVerfG vom 25.09.1992 (Az. 2 BvL 5/91 u. a.), BVerfGE 87, 153

²³ Hauck / Nofzt, Rz 101 zu § 9 SGB II

²⁴ Urteil OVG Lüneburg vom 30.09.2004 (Az. 12 LB 259/04), ZfF 09/2005, S. 213

²⁵ Zwischenbericht vom 29.06.2005, S. 14 bei www.ombudsrat.de

²⁶ mit überzeugender Begründung: Luthe in jurisPR-SozR 19/2005 vom 28.07.2005, Anmerkung 1

²⁷ so zum Beispiel Beschluss SG Oldenburg vom 18.01.2005 (Az. S 46 AS 24/05 ER)

Die Grundvoraussetzung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II, deren Erfüllung Voraussetzung für den Zugang zum Transferleistungssystem des SGB II schlechthin ist, erfüllt aber nicht nur derjenige, der individuell hilfebedürftig ist, also der mit seinem eigenen Einkommen und Vermögen seinen eigenen individuellen Bedarf decken kann, sondern auch derjenige, der den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend sichern kann. Für den Zugang zum Transferleistungssystem des SGB II ist es damit nicht erforderlich, dass eine erwerbsfähige Person, die das 15. Lebensjahr vollendet haben muss und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, tatsächlich in eigener Person hilfebedürftig ist, noch dass diese Person durch künstliche und gewillkürte Rechenschritte bedürftig gerechnet wird. Es ist lediglich erforderlich, dass diejenigen Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ihren Lebensunterhalt nicht mit dem innerhalb der Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Einkommen bzw. Vermögen decken können. Für den Fall, dass innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft nicht genug Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, um den Lebensunterhalt aller Mitglieder dieser Bedarfsgemeinschaft zu decken, folgt daraus jedoch nur, dass allen Personen dieser Bedarfsgemeinschaft der Zugang zum Transferleistungssystem des SGB II eröffnet wird.

Im Ergebnis heißt dies nur, dass die Hilfebedürftigkeit als Voraussetzung für den Zugang zum Transferleistungssystem als erfüllt anzusehen ist. Soweit das BMAS davon ausgeht, dass durch diese Vorschrift die Hilfebedürftigkeit nicht erst durch die Einkommenszuordnung zustande kommt, so spricht dies für ein mangelndes Verständnis der Norm. Die in Rede stehende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat mit einer überzeugenden verfassungsrechtlichen Begründung dargelegt, dass der Entzug der für den Lebensunterhalt notwendigen Mittel und die dadurch ausgelöste tatsächliche Abhängigkeit von staatlichen Fürsorgeleistungen verfassungswidrig ist. Die Regelung in § 9 Abs. 1 SGB II eröffnet nur den Zugang zum Transferleistungssystem als solches, in dem sie bestimmt, wer als hilfebedürftig anzusehen ist.

Die Bestimmung der Hilfebedürftigkeit und die tatsächliche Zuordnung von Bestandteilen der Leistung sind aber nicht ein und dasselbe. Im ersten Fall geht es lediglich darum abzugrenzen, ob und welchen Personen der Zugang zum Transferleistungssystem des SGB II eröffnet wird. Im zweiten Fall geht es darum zu

bestimmen, wem gegenüber tatsächlich Transferleistungen geschuldet und erbracht werden – wer also Empfänger der Sozialleistung ist.

Entgegen der Auffassung des BMAS ging der Gesetzgeber in seiner Begründung zu Artikel 3 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften²⁸ davon aus, dass das Einkommen zunächst in voller Höhe beim Einkommensbezieher anzurechnen ist und nur Einkommensüberhänge auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt werden dürfen.

Damit hat der Gesetzgeber aber unabhängig vom und nach dem Verfahren über die Kodifikation des SGB II bestätigt, dass er an einer verfassungskonformen Auslegung nach den Grundsätzen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes festhält.

Obwohl das BMAS und die BA die kritisierte Bedarfsanteilmethode als einzig richtige Lösung zur Feststellung der Bedürftigkeit und der Verteilung von Einkommen darstellen, halten sie diese Lösung nicht bis zum Ende durch. Nach § 7 Abs. 4 und Abs. 5 SGB II sind bestimmte Personen wie zum Beispiel Altersrentner oder Auszubildende vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, ohne dass dieser Leistungsausschluss ihre Eigenschaft als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II berühren würde. Rz 9.50 Abs. 1 DA zu § 9 SGB II führt daher (richtig) aus:

„Bezieher einer Altersrente erhalten keine Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 4 SGB II). Reicht das Einkommen nicht aus, den Lebensunterhalt des Rentenbezieher zu decken, besteht nach Vollendung des 65. Lebensjahres dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Diese Personen gehören aber weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft. Ihr Einkommen ist deshalb bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen.“

Da auch die ausgeschlossenen Personen ihr Einkommen zur Deckung des Bedarfs der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen haben, besteht keine Veranlassung, den geforderten und gerechtfertigten Einkommenseinsatz anders zu behandeln als in den übrigen Fällen. Vor dem Hintergrund der vom BMAS geäußerten Rechtsauffassung ist die in Rz 9.50 Abs. 3 DA zu § 9 SGB II getroffene Regelung, die folgenden Wortlaut hat, völlig unverständlich:

„Eine Anrechnung des Einkommens nach der unter Rz 9.47 beschriebenen Methode würde dazu führen, dass sich ggf.

auch für den Rentner ein Bedarf errechnet, obwohl sein Bedarf, einschließlich seines Anteils an den Unterkunftskosten, durch seine Rente und eventuelle Leistungen nach dem SGB XII gedeckt ist.

Deshalb ist das Einkommen des Rentenbezieher zunächst auf seinen Gesamtbedarf (Bedarf einschließlich der anteiligen Unterkunftskosten) anzurechnen. Übersteigendes Einkommen wird nach der Bedarfsanteilmethode, wie unter Rz. 9.47 dargestellt, angerechnet.“

Die Bedarfsanteilmethode sieht sich auch in der Fachwelt zunehmender Kritik ausgesetzt. Sämtliche Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, denen eine Bedarfsgemeinschaft zugrunde liegt und bei denen ein Partner und/oder ein Elternteil über anzurechnendes Einkommen verfügt, sind daher rechtswidrig. Zudem führt diese Berechnungsweise zu einer rechtswidrigen Belastung des kommunalen Trägers.²⁹

Eine erste Entscheidung zur Bedarfsanteilmethode hat die kommunale Position bestätigt.³⁰ Die BA erkennt die Entscheidung der Einigungsstelle allerdings nicht an, da sie die sachliche Zuständigkeit der Einigungsstelle für Steitigkeiten über die Bedarfsanteilmethode insgesamt für nicht gegeben ansieht.³¹ Damit entsteht ein weiterer Streit über die Bindungswirkung von Einigungsstellenentscheidungen.

Auch die Rechtsprechung übernimmt die Auslegung der BA und des BMAS nicht. In einer Entscheidung zur Rechtmäßigkeit eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides wird ausgeführt, dass wegen der Individualität der Ansprüche die Anrechnung von eigenem Einkommen zunächst auf den eigenen Bedarf zu erfolgen habe. In der Entscheidung wurde dargelegt, dass die Ehefrau des Klägers aus dem von ihr bezogenen (und dem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht bekannten) Einkommen ihren eigenen Lebensunterhalt habe vollständig bestreiten können, so dass sich die Aufhebung und die Erstattungspflicht nur gegen sie richten könne, da bei ihr das Merkmal der Hilfebedürftigkeit nicht gegeben war.³² Der Träger der Grundsicherung

²⁸BT Drs 15/3943, S. 10 zu § 1 WoGG – E

²⁹vgl. Kiewel in ZfF 10/2005, S. 217

³⁰Beschluss Einigungsstelle Rhein-Neckar-Kreis/Agentur für Arbeit Mannheim vom 06.02.2006 (Anlage 1 Landkreis Info 0397/2006 des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages bei www.sh-landkreistag.de)

³¹Schreiben der RD Baden-Württemberg vom 20.03.2006 (Anlage 2 Landkreis Info 0397/2006 des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages bei www.sh-landkreistag.de)

³²Urteil SG Schleswig vom 13.06.2006 (Az. S 9 AS 834/05) bei www.sozialgerichtsbarkeit.de



SHGT

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Gemeindekongress 2006

Wir sind Freiheit

**Lokal entscheiden - Gemeinsam handeln -
Regional denken**

**10. November 2006
Kieler Schloss**

Einladung



Gemeindekongress 2006

Wir sind Freiheit
Lokal entscheiden – Gemeinsam handeln – Regional denken
10. November 2006
12.30 Uhr
Kieler Schloss

Sehr geehrte Damen und Herren,

im 60. Jahr seines Bestehens lädt der Schleswig – Holsteinische Gemeindetag alle Interessierten aus der kommunalen Familie Schleswig-Holsteins und unsere Partner in Politik, Verwaltung und Organisationen herzlich ein zum

Gemeindekongress 2006

unter dem Leitthema

Wir sind Freiheit
Lokal entscheiden – Gemeinsam handeln – Regional denken

Wir freuen uns besonders, dass Landtagspräsident Martin Kayenburg die Schirmherrschaft übernommen hat und Ministerpräsident Peter Harry Carstensen zu uns spricht. Wir freuen uns ebenso besonders über den Besuch von Prof. Dr. Reimer Bull, der den Blick über den Tellerrand unserer Tagesfragen hinaus lenken wird. In drei Vortragsforen erhalten Sie wichtige Informationen für Ihre kommunalpolitische Arbeit. In einer Ausstellung präsentieren sich zahlreiche Unternehmen.


„Mehr Freiheit wagen“ ist das Leitmotiv der von einer Großen Koalition geführten Bundesregierung. Eine Große Koalition regiert auch in Schleswig-Holstein.

Wir machen mit unserem Leitthema deutlich: Die kommunale Selbstverwaltung in unseren Gemeinden ist die praktische Verwirklichung der Freiheit. Wir in den Kommunen leben Freiheit, denn die Bürgerinnen und Bürger entscheiden selbst über die Geschicke ihrer Heimat und gestalten die Lebensqualität vor Ort. Nirgendwo sonst kann Demokratie so unmittelbar gelebt und erfahren werden wie in unseren Gemeinden.

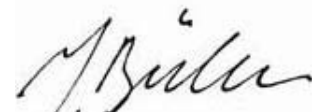
Die kommunale Selbstverwaltung steht aber auch vor großen Herausforderungen. In den vergangenen 30 Jahren ist die Freiheit der kommunalen Selbstverwaltung immer stärker eingeschränkt worden. Auch die finanzielle Eigenverantwortung der Kommunen, ohne die die Freiheit nicht gelebt werden kann, wird aktuell stark gefährdet. Gleichzeitig steigen die Ansprüche an die kommunalen Dienstleistungen, an eine moderne Verwaltung, an die Gemeinden als Motoren für lokale und regionale Entwicklung. Wir wollen die Selbstverwaltung der Bürgerschaft in den Gemeinden wieder stärken!

Die Freiheit durch kommunale Selbstverwaltung hat nichts mit Kirchturmdenken zu tun. Es geht darum, die möglichst ausgeprägte lokale Entscheidungsmacht mit dem gemeinsamen Handeln in der interkommunalen Zusammenarbeit und einer auf die Entwicklung der ganzen Region gerichteten Denkweise zu verbinden.

Für all dies wollen wir werben und freuen uns auf Ihren Besuch beim Gemeindekongress 2006.



Bürgermeister Volker Dornquast
Landesvorsitzender



Jörg Bülow
Landesgeschäftsführer

Schirmherr:
Martin Kayenburg
Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Programm

Ab 11.00 Uhr wird eine begleitende Ausstellung im Foyer eröffnet

- 11.30 bis 12.15 Uhr **Delegiertenversammlung des SHGT**
(gesonderte Einladung, öffentlich für alle Mitglieder)
Großer Saal
- 12.30 Uhr Eröffnung des Gemeindegongresses**
- Landesvorsitzender Volker Dornquast**
Großer Saal
- 12.40 Uhr **Ministerpräsident Peter Harry Carstensen**
- „Gemeinsam für ein starkes Schleswig-Holstein“**
- 13.10 Uhr Ehrung von langjährigen Kommunalpolitikern mit der Ehrengabe
des SHGT
- 13.20 Uhr **Grußwort des Präsidenten des**
Schleswig-Holsteinischen Landtages,
Martin Kayenburg
- 13.30 bis 14.00 Uhr Mittagsimbiss
- 14.00 bis 15.30 Uhr **Offene Vortragsforen**
Forum I: „lokal entscheiden“
Forum II: „gemeinsam handeln“
Forum III: „regional denken“
- 15.30 Uhr Kaffeepause
- 16.00 Uhr Großer Saal
Grußwort: Angelika Volquartz
Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Kiel
- 16.10 Uhr **Wie ich mir das Leben auf dem Land Schleswig-Holstein**
in 20 Jahren vorstelle
Prof. Dr. Reimer Bull, Schriftsteller
- 16.45 Uhr Schlusswort:
Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer SHGT

Programm der offenen Vortragforen

Die Vortragszeiten sind aufeinander abgestimmt, so dass zwischen den Foren gewechselt werden kann

<p>Zeit</p>	<p>Forum I „Lokal entscheiden“ Moderation: <u>Bgm. Dr. Wolfgang Buschmann</u> Landesvorstand des SHGT</p>	<p>Forum II: „Gemeinsam handeln“ Moderation: <u>Verbandsvorst. Lutz Altenwerth</u> Landesvorstand des SHGT</p>	<p>Forum III: „Regional denken“ Moderation: <u>Bgm. Michael Koch</u> Landesvorstand des SHGT</p>
<p>14.00- 14.10</p>	<p>Begrüßung</p>	<p>Begrüßung</p>	<p>Begrüßung</p>
<p>14.10- 14.30 Vortrag 1</p>	<p>Das Projekt Brandschutz an Schulen und Kindergärten: Ergebnisse und Fortführung Dipl. Ing. Andreas Kodel und Prokurist Uwe Behrens Provinzial Nord Brandkasse AG</p>	<p>Bauen, Bewirtschaften und Beschaffen mit der GMSH: Perspektiven für die Gemeinden Dr. Hans Speck Geschäftsführer der Gebäudemanagement S.-H.</p>	<p>EU Strukturfonds und INTERREG – Neuordnung ab 2007 Dr. Klaus Rave Vorstand der Investitionsbank SH</p>
<p>14.40- 15.00 Vortrag 2</p>	<p>Auswirkungen der kommunalen Doppik auf die Gemeindevertretungen Thomas Eisenbroich Dozent an der FH für Verwaltung und Dienstleistung, Altenholz</p>	<p>Die Topographie S.-H. – Marktplatz der Gemeinden Dr. Willy Diercks Geschäftsführer des S.-H. Heimatbundes</p>	<p>Das Zukunftsprogramm ländlicher Raum: Entwicklung der ländlichen Räume ab 2007 Hans-Joachim Pieper Abteilungsleiter im MLUR</p>
<p>15.10 - 15.30 Vortrag 3</p>	<p>Onlineanträge mit Ausfüllhilfen für Kommunen und Ehrenamtler Dipl. Ing. Rüdiger Brech Leiter Neue Medien, Kohlhammer Verlag</p>	<p>Mit Bürgerstiftungen den Gemeinsinn aktivieren Dr. Michael Eckstein Vorstand der Bürgerstiftung Region Ahrensburg</p>	<p>Eine Region bricht auf: das Beispiel Region iz Rüdiger Blaschke Bürgermeister der Stadt Itzehoe</p>

cherung für Arbeitssuchende hatte die Erstattung dagegen beim Kläger geltend gemacht.

III. Fazit

Auf der Basis der vorstehenden Ausführungen wird folgende Auffassung vertreten:

- Einkommen ist zunächst immer beim Einkommensbezieher anzurechnen
- zur Deckung des eigenen Bedarfs nicht benötigtes Einkommen, also nur der Einkommensüberhang, ist nach der Bedarfsanteilmethode oder nach der Kopfteilmethode auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen

Die Unterschiede der einzelnen Berechnungsmethoden sind nachfolgend in Beispielen dargestellt.

Ergebnis des Vergleichs ist, dass die Methode zu einer einseitigen Belastung des kommunalen Trägers führt. Dieser muss nach der Bedarfsanteilmethode auch dann für die Kosten der Unterkunft und der Heizung aufkommen, wenn die leistungsberechtigte Person diese aus dem eigenen Einkommen decken kann. Statt dessen wird dieses Einkommen dann aber dazu verwendet, um aus ihm die Regelleistungen der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu bestreiten.

Dies führt zu einer mit Verfassungsrecht nicht im Einklang stehenden Belastung des kommunalen Trägers. Der Kreis als kommunaler Träger gibt diese ungerechtfertigte Belastung mit 23 % an die Gemeinden in Schleswig-Holstein weiter. Dies gilt unbeschadet des § 7 Abs. 4 und 5 SGB II für alle Fälle, in denen innerhalb von Bedarfsgemeinschaften Einkommen erzielt wird, das die Regelleistungen des Einkommensbeziehers übersteigt.

Diese Verfahrensweise führt dazu, dass die kommunalen Träger (und die cofinanzierungspflichtigen kreisangehörigen Gemeinden) im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 2 SGG in ihren eigenen Rechten verletzt werden, so dass eine gegen die Inanspruchnahme auf Kostenbeteiligung gerichtete Klage einige Aussicht auf Erfolg versprechen dürfte.

IV. Mögliche Maßnahmen der Kommunen

Die kommunalen Träger und unter Umständen auch die kreisangehörigen Gemeinden sollten sich dringend gegen die ungerechtfertigte finanzielle Inanspruchnahme zur Wehr setzen.

Hierzu bieten sich unter anderem folgende Möglichkeiten³³:

Kreise, die ihre Aufgaben auf eine ARGE übertragen haben, könnten nach § 44 a SGB II die Einigungsstelle anrufen. Es handelt sich um einen Streit über die Hilfebedürftigkeit eines Arbeitssuchenden, der nach der Bedarfsanteilmethode als hilfebedürftig behandelt wird, obwohl er über ausreichendes Einkommen (oder Vermögen) verfügt. Da eine Einigung wohl nicht erwartet werden kann, verbleibe nur noch der Weg zu den Sozialgerichten (§ 51 Abs. 1 Nr. 4 a SGG). Klar ist dabei, dass auch im Falle einer gerichtlichen Klärung eine Änderung der „Pannensoftware“ A2LL erforderlich wäre. Der kommunale Träger müsste Erstattungsansprüche aus §§ 102 ff SGB X gegenüber der BA geltend machen.

Für Optionskreise (§ 6 a SGB II) stellt sich die Verwaltungspraxis einfacher dar, da sie die Berechnung der einzelnen Leistungen und die Anrechnung des Einkommens in ihrer dezentralen Software selbst vornehmen können. Gegenüber der Bedarfsgemeinschaft würde sich die

Gesamtleistung nicht verändern, lediglich die Anteile von Regelleistung sowie Kosten der Unterkunft und Heizung bzw. die individuellen Ansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften wären entsprechend unterschiedlich. Ohne Frage ist aber bei der Abrechnung der Transferleistungen gegenüber dem Bund mit einem Rechtsstreit zu rechnen.

Bei Kooperationskreisen, bei denen BA und kommunaler Träger jeweils die eigene Rechtsauffassung anwenden, würde es zu einem Defizit beim Leistungsberechtigten kommen. Sowohl BA als auch kommunaler Träger würden jeweils eine geringere Leistung auskehren, die nicht – wie in der ARGE und bei der Option der Fall – vom anderen Träger kompensiert würde. Insoweit sollte geprüft werden, Leistungsberechtigte bei einer Klage gegen ihre Bewilligungsbescheide zu unterstützen, damit der Streit nicht auf ihren Rücken ausgetragen wird.

³³vgl. auch Landkreis Info 0028/2006 des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages vom 11.01.2006

Beispielberechnung (Vergleich der Berechnungsmethoden)

Ausgangspunkt für den Vergleich ist ein Haushalt, der aus drei Personen besteht. Ein Ehepaar mit einem minderjährigen unverheirateten Kind bewohnt gemeinsam eine Wohnung, für die Kosten der Unterkunft von 498,00 € sowie Kosten der Heizung von 60,00 € anfallen. Einer der Ehegatten erfüllt die Voraussetzungen für einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung, der sich auf 51,00 € beläuft. Der andere Ehegatte erzielt anrechenbares Einkommen in Höhe von 600,00 €. Die Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II beträgt fiktiv 350,00 €.

Bedarfsanteilmethode der BA

	BG	Partner 1	Partner 2	Kind
Regelleistung	840,00	315,00	315,00	210,00
Mehrbedarf	51,00		51,00	
KdU	498,00	166,00	166,00	166,00
KdH	60,00	20,00	20,00	20,00
Gesamtbedarf	1.449,00	501,00	552,00	396,00
./. Kindergeld	154,00			154,00
Verbleibender Gesamtbedarf	1.295,00	501,00	552,00	242,00
Bedarfsanteil in %	100 %	38,6872 %	42,6254 %	18,6874 %
Verteilung des sonstigen				
Einkommens	600,00	232,12	255,75	112,13
Anspruch	695,00	268,88	296,25	129,87

Bei dieser Methode wird das Einkommen von minderjährigen unverheirateten Kindern diesen selbst zugerechnet. Können sie ihren Bedarf aus dem eigenen Einkommen vollständig decken, gehören sie nicht zur Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft unterbleibt zunächst eine Anrechnung von Einkommen. Der innerhalb der Bedarfsgemeinschaft noch nicht gedeckte Bedarf wird summiert und jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis seines Bedarfs zum noch ungedeckten Gesamtbedarf zugerechnet. Noch nicht zugerechnetes Einkommen wird unabhängig vom Einkommensbezieher im Verhältnis des ungedeckten Bedarfs auf alle Mitglieder Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Diese Methode führt also nach der gesetzlich vorgesehenen Reihenfolge bei der Anrechnung des Einkommen zu folgenden Ergebnis:

Die Leistungen der BA betragen bei dieser Methode insgesamt 193,13 EUR, die des Kreises 501,87 EUR. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde beträgt 115,43 EUR.

	BG	Partner 1	Partner 2	Kind
Regelleistung	840,00	315,00	315,00	210,00
Mehrbedarf	51,00		51,00	
Durch BA zu deckender Bedarf	891,00	315,00	366,00	210,00
KdU	498,00	166,00	166,00	166,00
KdH	60,00	20,00	20,00	20,00
Durch Kreis zu deckender Bedarf	558,00	186,00	186,00	186,00

	BG	Partner 1	Partner 2	Kind
Durch BA zu deckender Bedarf	891,00	315,00	366,00	210,00
Sonstiges Einkommen	600,00	232,12	255,75	112,13
Kindergeld	154,00			154,00
Leistung BA		82,88	110,25	0,00
Resteinkommen				56,13
Leistung Kreis		186,00	186,00	129,87
Anspruch	695,00	268,88	296,25	129,87

Kopfteilmethode der Träger der Sozialhilfe

Ein völlig anderes Ergebnis wird erzielt, wenn die beiden Methoden der Träger der Sozialhilfe verwendet werden. Dies zeigen die beiden Rechenbeispiele, denen exat der gleiche Sachverhalt zu Grunde liegt.

Bei dieser Methode wird dem Einkommensbezieher sein Einkommen zunächst in voller Höhe zugerechnet. Den eigenen Bedarf übersteigendes Einkommen wird den anderen Personen der Einkommens- und Vermögensgemeinschaft kopfanteilig zugerechnet. Der Einkommensüberhang bei Partner 1 wird also durch zwei geteilt. Der anteilige Betrag von 49,50 EUR wird Partner 2 und dem Kind zugerechnet. Diese Methode ist durch die Rechtsprechung legitimiert.

Diese Methode führt also nach der gesetzlich vorgesehenen Reihenfolge bei der Anrechnung des Einkommen zu folgenden Ergebnis:

Die Leistungen der BA betragen bei dieser Methode insgesamt 323,00 EUR, die des Kreises 372,00 EUR. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde beträgt 85,56 EUR. Es entsteht eine Mehrbelastung von monatlich 29,87 EUR bzw. von jährlich 358,44 EUR bei der Gemeinde. Für den Kreis entsteht eine Mehrbelastung von monatlich 129,87 EUR bzw. von jährlich 1.558,44 EUR.

	BG	Partner 1	Partner 2	Kind
Regelleistung		315,00	315,00	210,00
Mehrbedarf			51,00	
KdU		166,00	166,00	166,00
KdH		20,00	20,00	20,00
Gesamtbedarf	1.449,00	501,00	552,00	396,00

Kindergeld				154,00
Sonstiges Einkommen		600,00		
Summe Einkommen	754,00			
Fehlbedarf	794,00		552,00	242,00
Überhang		99,00		
Einkommen aus Überhang			49,50	49,50
Anspruch	695,00	0,00	502,50	192,50

	BG	Partner 1	Partner 2	Kind
Regelleistung	840,00	315,00	315,00	210,00
Mehrbedarf	51,00		51,00	
Durch BA zu deckender Bedarf	891,00	315,00	366,00	210,00
KdU	498,00	166,00	166,00	166,00
KdH	60,00	20,00	20,00	20,00
Durch Kreis zu deckender Bedarf	558,00	186,00	186,00	186,00

	BG	Partner 1	Partner 2	Kind
Durch BA zu deckender Bedarf	891,00	315,00	366,00	210,00
Sonstiges Einkommen	600,00	600,00		
Kindergeld	154,00			154,00
Einkommensüberhang	99,00		49,50	49,50
Leistung BA		0,00	316,50	6,50
Leistung Kreis		0,00	186,00	186,00
Anspruch	695,00	0,00	502,50	192,50

Prozentuale Verteilung der Träger der Sozialhilfe

Auch bei dieser Methode wird dem Einkommensbezieher sein Einkommen zunächst in voller Höhe zugerechnet. Den eigenen Bedarf übersteigendes Einkommen wird den anderen Personen der Einkommens- und Vermögensgemeinschaft in dem Verhältnis zugerechnet, wie ihr individueller ungedeckter Bedarf im Verhältnis zum gesamten ungedeckten Bedarf steht. Der ungedeckte individuelle Bedarf beträgt 794,00 EUR. Die individuellen Fehlbedarfe von 552,00 EUR für Partner 2 bzw. 242,00 EUR für das Kind werden zu 794,00 EUR ins prozentuale Verhältnis gesetzt. In diesem Verhältnis wird der Einkommensüberhang von Partner 1 auf die beiden bedürftigen Personen verteilt. Diese Methode begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Sie besitzt aber auch keine besondere Legitimation.

Diese Methode führt also nach der gesetzlich vorgesehenen Reihenfolge bei der Anrechnung des Einkommen zu folgenden Ergebnis:

Die Leistungen der BA betragen auch bei dieser Methode insgesamt 323,00 EUR, die des Kreises 372,00 EUR. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde beträgt 85,56 EUR. Es entsteht eine Mehrbelastung von monatlich 29,87 EUR bzw. von jährlich 358,44 EUR bei der Gemeinde. Für den Kreis entsteht eine Mehrbelastung von monatlich 129,87 EUR bzw. von jährlich 1.558,44 EUR.

	BG	Partner 1	Partner 2	Kind
Regelleistung		315,00	315,00	210,00
Mehrbedarf			51,00	
KdU		166,00	166,00	166,00
KdH		20,00	20,00	20,00
Gesamtbedarf	1.449,00	501,00	552,00	396,00
Kindergeld				154,00
Sonstiges Einkommen		600,00		
Summe Einkommen	754,00			
Fehlbedarf	794,00		552,00	242,00
Überhang		99,00		
Fehlbedarf in %	100 %		69,5214 %	30,4785 %
Einkommen aus Überhang			68,83	30,17
Anspruch	695,00	0,00	483,17	211,83

	BG	Partner 1	Partner 2	Kind
Regelleistung	840,00	315,00	315,00	210,00
Mehrbedarf	51,00		51,00	
Durch BA zu deckender Bedarf	891,00	315,00	366,00	210,00
KdU	498,00	166,00	166,00	166,00
KdH	60,00	20,00	20,00	20,00
Durch Kreis zu deckender Bedarf	558,00	186,00	186,00	186,00

	BG	Partner 1	Partner 2	Kind
Durch BA zu deckender Bedarf	891,00	315,00	366,00	210,00
Sonstiges Einkommen	600,00	600,00		
Kindergeld	154,00			154,00
Einkommensüberhang	99,00		68,83	30,17
Leistung BA		0,00	297,17	25,83
Leistung Kreis		0,00	186,00	186,00
Anspruch	695,00	0,00	483,17	211,83

Aus der Rechtsprechung

Amtshaftung, Einvernehmen der Gemeinde

BGB § 839, BauGB § 36

a) Zur amtspflichtwidrigen Rücknahme und Versagung eines gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB durch Ablauf der Zwei-Monats-Frist fingierten gemeindlichen Einvernehmens.

b) Zur Frage, ob eine anderweitige Ersatzmöglichkeit des geschädigten Bauherrn in Gestalt eines Schadensersatzanspruchs gegen seinen im Verwaltungsverfahren tätig gewordenen

Rechtsanwalt in Betracht kommt, wenn dieser es unterlassen hat, die Widerspruchsbehörde auf eine nachträglich ergangene neue Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hinzuweisen.

BGH, Urteil vom 13. Oktober 2005 – III ZR 234/04 –

Zum Tatbestand:

Die Klägerin beabsichtigte, in den Jahren 1995/96 auf einem Gelände im unbeplanten Innenbereich der beklagten Stadt eine Tankstelle zu errichten. Zu diesem Zweck reichte sie im November

1995 einen entsprechenden Bauantrag beim Landratsamt E. als der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein. Diese forderte die Beklagte zur Stellungnahme über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB auf. Dieses Ersuchen wiederholte die Bauaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19. Februar 1996. Daraufhin verweigerte die Beklagte mit Schreiben vom 1. März 1996 das Einvernehmen. Mit Schreiben vom 12. Juni 1996 an die Bauaufsichtsbehörde räumte die Beklagte ein, dass das Einvernehmen durch Versäumung der Zwei-Monats-Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt gelte, erklärte jedoch zugleich,

dass sie dieses Einvernehmen nunmehr zurückziehe. Die Bauaufsichtsbehörde hielt die Verweigerung des Einvernehmens zwar für unzulässig, fühlte sich aber gleichwohl daran gebunden. Die Bauaufsichtsbehörde lehnte den Bauantrag der Klägerin schließlich ab. Die Entscheidung wurde ausschließlich auf die Bindungswirkung der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gestützt. Mit der gleichen Begründung wurde der Widerspruch der Klägerin zurückgewiesen. Auf die hiergegen gerichtete Klage verpflichtete das VG die Bauaufsichtsbehörde, der Klägerin die Baugenehmigung zur Errichtung einer Tankstelle entsprechend ihrem Bauantrag zu erteilen. Die Klägerin nimmt nunmehr die beklagte Stadt aus Amtshaftung wegen der rechtswidrigen Versagung des Einvernehmens auf Ersatz des entstandenen Verzögerungsschadens, den sie auf 425.627,59 € beziffert, nebst Zinsen in Anspruch. Das Landgericht hat die Klage insgesamt abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht durch Grundurteil den Klageantrag für gerechtfertigt erklärt, soweit Schadensersatz für die Zeit vom 11. Januar bis 31. Oktober 1997 begehrt werde. Im übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Senat zugelassene Revision der Klägerin, der sich die Beklagte angeschlossen hat.

Aus den Gründen:

Die Revision der Klägerin ist begründet, die Anschlussrevision der Beklagten hingegen unbegründet.

1. Das Berufungsgericht bejaht eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung der zuständigen Amtsträger der beklagten Stadt durch die unberechtigte Verweigerung des Einvernehmens zu dem geplanten Bauvorhaben der Klägerin (§ 36 BauGB). Es lässt jedoch den Amtshaftungsanspruch zum weit überwiegenden Teil daran scheitern, dass der Klägerin für den Verzögerungszeitraum ab 1. November 1997 eine anderweitige Ersatzmöglichkeit in Gestalt eines Schadensersatzanspruchs gegen ihren Prozessbevollmächtigten zustehe, der sie auch im Verfahren des verwaltungsrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Primärrechtsschutzes vertreten hatte. Es lastet dem Anwalt als Pflichtverletzung an, dass er es unterlassen habe, die Widerspruchsbehörde rechtzeitig auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 1996 (4 C 24/95 = NVwZ 1997, 900, 901 = BauR 1997, 444, 446) hinzuweisen, wo in einem obiter dictum ausgesprochen worden war, dass das durch Fristablauf fingierte Einvernehmen der Gemeinde nicht widerrufen werden könne. Die Revision der Klägerin wendet sich

gegen diese Teilabweisung der Klage und betrifft dementsprechend die Anspruchshöhe. Hingegen macht die Beklagten mit ihrer Anschlussrevision geltend, es fehle an einem Ursachenzusammenhang zwischen dem Einvernehmenswiderruf und der behaupteten Verzögerung der Tankstellenerichtung; ferner hätten die zuständigen Amtsträger bei der Entscheidung über das Einvernehmen nicht schuldhaft gehandelt. Außerdem verfolgt die Beklagte die vorinstanzlich erhobene Verjährungseinrede weiter. Dies bedeutet, dass durch die Anschlussrevision auch der Anspruchsgrund insgesamt zur Entscheidung des erkennenden Senats gestellt wird.

2. Die Angriffe der Beklagten gegen den Grund des zuerkannten Amtshaftungsanspruchs (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) können keinen Erfolg haben.

a) Bei dem von der Klägerin geplanten Bauvorhaben handelte es sich um ein solches im unbeplanten Innenbereich der beklagten Gemeinde (§ 34 BauGB), das des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Ursprungsfassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) bedurfte. Die Änderung des § 36 BauGB durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) ist dagegen – zumindest für das Verwaltungsverfahren vor dem Landratsamt als der zuständigen Bauaufsichtsbehörde – noch nicht einschlägig. Durch dieses Gesetz ist in § 36 Abs. 2 der neue Satz 3 eingefügt worden, durch den die nach Landesrecht zuständige Behörde unmittelbar durch Bundesrecht die Möglichkeit erhalten hat, ein rechtswidrig versagtes gemeindliches Einvernehmen zu einem genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben zu ersetzen. Insoweit bedarf es einer Zuständigkeitsregelung durch den Landesgesetz- oder Verordnungsgeber. Von dieser Regelungsbefugnis hatte der Freistaat Thüringen während der Dauer des hier in Rede stehenden Verwaltungsverfahrens keinen Gebrauch gemacht; deswegen blieb es insoweit uneingeschränkt bei den bisherigen Haftungsgrundsätzen (vgl. zu diesen Fragen: Staudinger/Wurm, BGB 13. Bearb. [2002] § 839 Rn. 587–589).

b) Der auf der Planungshoheit beruhenden Beteiligung der Gemeinde am Baugenehmigungsverfahren kann im Falle der Versagung des Einvernehmens eine für den Bauwilligen ausschlaggebende Bedeutung zukommen, weil die Baugenehmigungsbehörde nach der hier einschlägigen

Rechtslage gehindert ist, eine Baugenehmigung auszusprechen, solange die Gemeinde ihr Einvernehmen nicht erklärt hat (übereinstimmende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs; vgl. z. B. BVerwGE 22, 342; BVerwG UPR 1992, 234, 235; BGHZ 65, 182, 186; 99, 262, 273; 118, 263, 265). Vereitelt oder verzögert die Gemeinde im Geltungsbereich der bisherigen Regelung durch unberechtigte Verweigerung des Einvernehmens ein planungsrechtlich zulässiges Bauvorhaben, so berührt dies – sei es auch nur mittelbar – notwendig und bestimmungsgemäß die Rechtsstellung des Bauwilligen. Dies genügt, um eine besondere Beziehung zwischen der verletzten Amtspflicht und dem Bauwilligen als einem geschützten „Dritten“ im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB zu bejahen. Dessen Interessen werden durch die Amtspflicht, das Einvernehmen nicht zu verweigern, wenn das Bauvorhaben nach den §§ 31, 33, 34 oder 35 BauGB zulässig ist, in individualisierter und qualifizierter Weise geschützt (BGHZ 65, 182, 184 ff; seither st. Rspr., vgl. BGHZ 118, 263, 265 f. m.w.N.; s. zum Ganzen auch Staudinger/Wurm aaO Rn. 581).

c) Der Grundsatz, dass eine rechtswidrige Versagung des Einvernehmens unmittelbare Amtshaftungsansprüche des Bauherrn gegen die Gemeinde begründen kann, gilt – wie das Berufungsgericht eingehend und zutreffend ausgeführt hat – auch dann, wenn das Einvernehmen objektiv überhaupt nicht erforderlich gewesen war. Es genügt vielmehr, dass die Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde am Verfahren beteiligt hat, weil sie deren Einvernehmen für erforderlich hielt. Die zuständigen Amtsträger der Gemeinde haben auch in einem solchen Fall die Amtspflicht gegenüber einem Bauwilligen, die Erteilung der von ihm begehrten Baugenehmigung, auf die er einen Anspruch hat, nicht durch ein Verhalten zu hindern, das die Bauaufsichtsbehörde als Verweigerung des für erforderlich gehaltenen Einvernehmens nach § 36 BauGB werten muss. In diesem Zusammenhang hat der Senat insbesondere bereits entschieden, dass es nicht darauf ankommt, aus welchem Rechtsgrund das Einvernehmen im konkreten Falle entbehrlich war (s. dazu vor allem den Senatsbeschluss vom 25. Oktober 1990 – III ZR 249/89 = BGHR BGB § 839 Abs. 1 Satz 1 Gemeinderat 4 = BRS 53 Nr. 40 sowie das Senatsurteil vom 21. November 2002 – III ZR 278/01 = NVwZ-RR 2003, 403).

d) Aufgrund der Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urteils steht auch für den vorliegenden Amtshaftungsprozess, d.h. im Verhältnis zwischen der Klägerin und der seinerzeit beigeladenen Beklagten, fest, dass die Verweigerung der Baugenehmigung rechtswidrig gewesen war (Senatsurteil vom 21. November 2002 aaO). Dies bedeutete, dass die von der Beklagten gegen die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens angeführten Gründe sich als nicht stichhaltig erwiesen hatten.

e) Das Berufungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass die zuständigen Amtsträger der Gemeinde bei der Verweigerung des Einvernehmens schuldhaft gehandelt haben. Dabei bedarf es keiner Entscheidung, ob sie bereits vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 1996 (aaO) hätten erkennen können und müssen, dass ein durch Ablauf der Zwei-Monats-Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB fingiertes Einvernehmen nicht mehr frei widerruflich gewesen war. Jedenfalls liegt ein Verschulden darin, dass sie die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens materiell unrichtig beurteilt hatten. Dies ergibt sich aus den Feststellungen des Verwaltungsgerichts zu den topografischen und baulichen Gegebenheiten, nach denen es sich um ein Mischgebiet gehandelt hatte, in dem die geplante Tankstelle zulässig war. Nach dem objektivierten Sorgfaltsmaßstab, der im Amtshaftungsrecht gilt, mussten die Amtsträger der Gemeinde die für eine so weittragende Entscheidung wie die Versagung des Einvernehmens erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich verschaffen (Senatsurteil vom 21. November 2002 aaO). Dies gilt hier um so mehr, als sie – im Unterschied zu dem dem Senatsurteil vom 21. November 2002 zugrunde liegenden Fall – von der Bauaufsichtsbehörde auf die Zulässigkeit des Vorhabens hingewiesen worden waren. Auch die „Kollegialgerichts-Richtlinie“, die in diesem Zusammenhang von der Anschlussrevision angesprochen wird, hilft der Beklagten hier nicht, da das Landgericht sich zur Frage der materiellen Rechtmäßigkeit der der Versagung des Einvernehmens zugrunde liegenden planungsrechtlichen Erwägungen nicht geäußert hat.

f) Entgegen der Auffassung der Beklagten lässt sich hier nicht feststellen, dass das Bauvorhaben auch bei einer rechtzeitigen Erteilung des Einvernehmens und einer entsprechend früheren Erteilung der Baugenehmigung un-

durchführbar gewesen wäre. Es mag zwar zutreffen, dass die Verwirklichung des Bauvorhabens noch von weiteren Voraussetzungen, insbesondere der Erschließung und des dafür erforderlichen Abschlusses straßenbaurechtlicher Verträge sowohl mit der Beklagten (Grunderwerb) als auch mit dem Freistaat Thüringen abhängig gewesen war. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass diese Verträge bei früherer Erteilung der Baugenehmigung nicht auch früher hätten abgeschlossen werden können, sind indessen weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich. Es ist deshalb nicht erkennbar, dass etwaige hierdurch verursachte Verzögerungen das Bauvorhaben insgesamt in Frage gestellt hätten. Die genaue Feststellung des hypothetischen Zeitablaufs kann daher dem Betragsverfahren vorbehalten werden und schließt eine Feststellung der Ersatzpflicht dem Grunde nach nicht aus.

g) Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der gegen sie gerichtete Amtshaftungsanspruch auch nicht verjährt. Die Verjährung beurteilt sich noch nach § 852 Abs. 1 BGB a.F. Sie ist hier durch die Inanspruchnahme verwaltungsrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Primärrechtsschutzes analog § 209 Abs. 1 BGB a.F. auch im Verhältnis zwischen der Klägerin und der damals beigeladenen Beklagten unterbrochen worden (vgl. Wurm, Festschrift Boujong [1996], 687, 699 f; s. aus der Rechtsprechung insbesondere Senatsurteil BGHZ 118, 253, 263 betreffend die Unterbrechung der Frist des Art. 71 Abs. 1 BayAGBG, die sich nach den gleichen Grundsätzen beurteilt wie die Verjährungsunterbrechung).

3. Zu Recht wenden sich sowohl die Klägerin mit ihrer Revision als auch der Anwalt, der ihr im Revisionsrechtszug auf Streitverkündung beigetreten ist, mit seiner Stellungnahme gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der geltend gemachte Amtshaftungsanspruch scheitere zum weitaus größten Teil an dem Verweisungsprivileg des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. Außerdem ist der Revision darin beizupflichten, dass auch die Festlegung des Beginns des vom Berufungsgericht angenommenen Schadenszeitraums auf den 11. Januar 1997 keinen Bestand haben kann.

a) Insoweit weist die Revision zutreffend darauf hin, dass die Beklagte verpflichtet war, schon bei ihren in der ersten Hälfte des Jahres 1996 getroffenen Entscheidungen, betreffend das Ein-

vernehmen, den oben skizzierten objektivierten Sorgfaltsmaßstab einzuhalten. Ihre Amtsträger hätten danach schon vor Ablauf der von der Bauaufsichtsbehörde bis zum 10. Januar 1997 gesetzten Frist zur Nachholung des Einvernehmens erkennen können und müssen, dass das Vorhaben der Klägerin bauplanungsrechtlich zulässig war. Auch die vorangegangenen abschlägigen Entscheidungen stellten daher Amtspflichtverletzungen dar, die die Beklagte zum Schadensersatz gegenüber der Klägerin verpflichten konnten.

b) Eine anderweitige Ersatzmöglichkeit in Form eines entsprechenden Anspruchs gegen den vorinstanzlichen Prozessbevollmächtigten der Klägerin, der diese auch im Verwaltungsverfahren vertreten hatte, lässt sich hier nicht feststellen. Der Anwalt hatte in seiner Widerspruchsbegründung – noch bevor ihm, auch nach Auffassung des Berufungsgerichts, die neue Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hatte bekannt sein können – die Sach- und Rechtslage nach dem seinerzeitigen Stand in Rechtsprechung und Schrifttum zutreffend dargelegt und dabei insbesondere auch das Problem angesprochen, dass ein durch Fristablauf fingiertes Einvernehmen nicht hätte widerrufen werden können. Damit hatte er das seinerseits Erforderliche getan, um die Interessen der Klägerin ordnungsgemäß und sachgerecht wahrzunehmen. Die Parteien und ihre Anwälte tragen im Wesentlichen Verantwortung hinsichtlich des unterbreiteten Sachverhalts und der Antragstellung. Der weitere Gang des Verfahrens lag nunmehr in der Hand der Widerspruchsbehörde. Diese war verpflichtet, die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Auge zu behalten. Deshalb sieht der Senat keine Rechtfertigung dafür, dem Anwalt auch noch das Risiko aufzuladen, dass die Widerspruchsbehörde als mit besonderer Sachkunde ausgestattete zuständige Fachbehörde die einschlägige nachträglich ergehende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kenntnis nahm und sich danach aussortierte. Solches ist auch nicht Sinn der Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.

4. Auf der Grundlage des von den Vorinstanzen festgestellten Sachverhalts ist der Rechtsstreit entscheidungsreif, soweit er den gesamten Anspruchsgrund betrifft. Der Senat hat den Amtshaftungsanspruch daher insgesamt dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Anschlussrevision der Beklagten war zurückzuweisen.

Infothek

Großer Erfolg für SHGT: Landesregierung übernimmt Kosten für Lärmkartierung

Nach monatelangen zähen Verhandlungen können wir einen großen Erfolg vermelden: Die Landesregierung hat entschieden, die Kosten für die Lärmkartierung der Gemeinden unter 20.000 Einwohner doch zu übernehmen. Dieses Verhandlungsergebnis hat der Gemeindegtag mit dem Ministerium bereits im März erzielt, es war danach jedoch zunächst vom Kabinett abgelehnt worden. Maßgeblich war letztlich, dass zahlreiche Gemeinden wie vom Gemeindegtag empfohlen, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume keinen „Blankoscheck“ zur Erstattung der Kosten für die Lärmkartierung gegeben haben, sondern in ihrer Rückmeldung auf die letzte Umfrage des Ministeriums nach voraussichtlichen Kosten und Verteilungsschlüssel gefragt haben.

Das von der Landesregierung vorgeschlagene Verfahren sieht nun also wie folgt aus:

1. Die Landesregierung übernimmt die Durchführung der Aufgabe „Lärmkartierung“ quasi im Auftrag der Gemeinden zentral mit dem Ziel, dadurch die Gesamtkosten zu verringern.
2. Die Kosten hierfür für die Gemeinden unter 20.000 Einwohner übernimmt das Land. Dadurch sparen die betroffenen Gemeinden nicht nur die Kosten, sondern es entfällt auch ein verwaltungsaufwendiges Abrechnungsverfahren zwischen Land und Kommunen.

Das MLUR wird die betroffenen Gemeinden anschreiben und geht von dem Einverständnis der zentralen Aufgabendurchführung durch das Land ohne Kostenerstattung durch die Gemeinden aus, es sei denn, die Gemeinden wollen

die Aufgabe selbst durchführen (und damit auch die Kosten tragen).

Diejenigen Gemeinden, die der zentralen Aufgabendurchführung durch das Land bereits zugestimmt haben, werden vom MLUR nach bisheriger Planung nicht erneut angeschrieben. Das Ministerium geht davon aus, dass die Zustimmung erst recht fortbesteht, wenn die Gemeinden nicht dafür zu zahlen haben.

Termine

- 10.11.2006: Delegiertenversammlung und Gemeindegkongress 2006, Kieler Schloss
- 05.12.2006: Landesvorstand Haus der kommunalen Selbstverwaltung Kiel

2. Parlamentarischer Abend der kommunalen Landesverbände

Die Vorstände des Städteverbandes Schleswig-Holstein, des Schleswig-Holsteinischen Gemeindegtages und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages haben am 14. September 2006 zum zweiten Mal gemeinsam nach 2005 die Mitglieder des 16. Schleswig-Holsteinischen Landtages und der Landesregierung sowie die Abgeordneten des Bundestages und des Europäischen Parlaments aus Schleswig-Holstein zu einem Parlamentarischen Abend der kommunalen Landes-

verbände in das Haus der kommunalen Selbstverwaltung nach Kiel eingeladen. Zu diesem Meinungs- und Informationsaustausch konnten die kommunalen Landesverbände, die in der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände zusammenarbeiten, mehr als 100 Gäste begrüßen, um in lockerer Atmosphäre „ohne Block und Bleistift“ über bundes-, landes- und vor allem kommunalpolitische Themen zu diskutieren. Im Mittelpunkt der Gespräche standen dieses Jahr unter

anderem die allgemeine Finanzlage des Landes und der Eingriff der Landesregierung in den kommunalen Finanzausgleich sowie die kommunale Verwaltungsstrukturreform.

„Es hat sich gezeigt, dass abseits von Anträgen, Anhörungen und Sitzungen mit festen Tagesordnungen das lockere gemeinsame Gespräch mehr neue Perspektiven und Gemeinsamkeiten an den Tag bringt, als dies üblicherweise der Fall ist“, stellte Oberbürgermeister Hans-Joachim Grote aus Norderstedt als Vorsitzender des Städteverbandes Schleswig-Holstein für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände abschließend fest.



Landesgeschäftsführer Bülow im Gespräch mit Landtagspräsident Kayenburg



Angeregte Unterhaltung beim Parlamentarischen Abend der kommunalen Landesverbände

Freiwillige Verwaltungszusammenschlüsse: Übergabe der „Hochzeitsprämie“ an Ämter und amtsfreie Gemeinden

Die ersten Zuwendungsbescheide zur Förderung freiwilliger Verwaltungszusammenschlüsse von Ämtern und amtsfreien Gemeinden sind am 21. August 2006 durch Innenminister Ralf Stegner im Rahmen einer feierlichen Übergabe dieser „Hochzeitsprämien“ an Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Kommunen überreicht worden.

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden sieben Verwaltungszusammenschlüsse mit insgesamt 15 beteiligten Ämtern und amtsfreien Gemeinden gefördert. Dabei handelt es sich um folgende Kommunen:

- Stadt Niebüll und Amt Wiedingharde (Kreis Nordfriesland) für den Verwaltungszusammenschluss durch die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zum 1. Oktober 2005.
- Amt Moorrege und Gemeinde Appen (Kreis Pinneberg) für den Verwaltungszusammenschluss durch den Beitritt der Gemeinde zum Amt zum 1. Juli 2006.
- Amt Böklund und Amt Tolk (Kreis Schleswig-Flensburg) für den Verwaltungszusammenschluss durch die Bildung eines neuen Amtes „Südangeln“ zum 1. Januar 2007.

- Gemeinde Heikendorf, Gemeinde Mönkeberg und Gemeinde Schönkirchen (Kreis Plön) für den Verwaltungszusammenschluss durch die Bildung eines neuen Amtes „Schrevenborn“ zum 1. Januar 2007.
- Amt Aumühle-Wohltorf und Amt Hohe Elbgeest für den Verwaltungszusammenschluss durch den Beitritt der Gemeinden und des Forstgutsbezirkes des Amtes Aumühle-Wohltorf zum Amt Hohe Elbgeest (Kreis Herzogtum Lauenburg) zum 1. Januar 2008.
- Amt Gelting und Amt Steinbergkirche (Kreis Schleswig-Flensburg) für den Verwaltungszusammenschluss durch die Bildung eines neuen Amtes „Geltinger Bucht“ zum 1. Januar 2008.
- Amt Sandesneben und Amt Nusse (Kreis Herzogtum Lauenburg) für den Verwaltungszusammenschluss durch die Bildung eines neuen Amtes „Sandesneben-Nusse“ zum 1. Januar 2008.

Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ – Schleswig-Holsteins Dörfer leben

Der Sieger des Landeswettbewerbes 2006 „Unser Dorf hat Zukunft“ ist die Gemeinde Duvensee. Bei dem seit 1961 landesweit durchgeführten Wettbewerb beteiligten sich mehr als 80 Gemeinden. „Damit ist dies die größte Bürgerinitiative im Land Schleswig-Holstein“, sagte Minister Dr. Christian von Boetticher. „Der Wettbewerb fördert nicht nur die Identität in den Regionen, sondern setzt die vorhandene Kreativität zur Gestaltung der Zukunft in den ländlichen Räumen frei, so der Minister weiter. Insgesamt 13 Gemeinden hatten sich zuvor in den Kreiswettbewerben qualifiziert. Der Landesieger ist dabei der Vertreter des Landes bei dem anschließenden Bundeswettbewerb. Die offizielle Übergabe des Preises in Form eines bronzenen Hahnes wird am 7. Oktober durch den Minister Dr. Christian von Boetticher erfolgen. „Unsere Dörfer zeichnet ein hohes bürgerschaftliches Engagement, ein reges Vereinsleben und der Blick in die Zukunft aus“, sagte die

Vorsitzende der Jury, Helga Klindt, am 8. September anlässlich der Pressekonferenz zur Bekanntgabe der Landesergebnisse. Die Gemeinde Duvensee im Kreis Herzogtum Lauenburg hat 520 Einwohner und wird von Bürgermeister Hans Peter Grell geführt. Sie hat nach dem Urteil der Jury „Visionen für die Zukunft“ entwickelt, die eine attraktive Lebensqualität für Einwohner aller Altersgruppen sicherstellen werden. Dazu gehört die Schaffung von Arbeitsplätzen in einem Mischgebiet und die Unterstützung von Existenzgründungen durch die Gemeinde. Besonders beeindruckte das gute Miteinander von Landwirtschaft und Naturschutz. Den zweiten Platz teilen sich die Gemeinden Wanderup und Glasau. Wanderup, eine große Gemeinde mit 2.200 Einwohnern im Kreis Schleswig-Flensburg mit Bürgermeisterin Petra Nicolaisen legt den Schwerpunkt auf gemeindeübergreifende Konzepte zur Wirtschaftsentwicklung, z.B. zur naturgerechten Kiesnachnut-

zung. Bürgerschaftliches Engagement u. a. in der offenen Jugendarbeit und das Haus der Vereine und Verbände sind vorbildlich. Die Gemeinde Glasau (Kreis Segeberg, 1000 Einwohner) mit Bürgermeister Henning Frahm überzeugt durch eine ortsbezogene Zukunftsvision, die sich zum Beispiel in der Schaffung eines Radwegs an einer Landesstraße, der Unterstützung des Lebensmitteleinzelhandels und der aktiven Jugendarbeit widerspiegelt. In der Gemeinde Gribbohm aus dem Kreis Steinburg (500 Einwohner) mit Bürgermeister Thies Harder wurden auffallend viele Existenzgründungen von Frauen durchgeführt. Die gemeinsame ortsübergreifende Planung und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung mit der Gemeinde Wacken überzeugte die Kommission. Die Einbindung der Landwirtschaft in die Zukunftsplanung ist vorbildlich. Der Wettbewerb war im Vergleich zu den Vorhergehenden von einer größeren Leistungsdichte der Teilnehmer geprägt. „Obwohl nur eine Gemeinde siegen kann, sind alle Gewinner. Der Wettbewerb ist Quelle für Visionen und neue Ideen“, stellte die Vorsitzende Helga Klindt abschließend fest.

Mitteilungen des DStGB

(Quelle: DStGB aktuell)

1. Handreichung für die Kommunen zum Monti-Paket

Am 29. November 2006 treten infolge des so genannten Monti-Paktes einige

für die Kommunen zentrale Regelungen im Beihilfebereich in Kraft. In dem Monti-Paket geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen staatliche Zahlungen an Unternehmen im Bereich der

Daseinsvorsorge mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind. Durch dieses Maßnahmenpaket soll bei der Finanzierung von Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge mehr Rechtssicherheit

geschaffen werden. Als Teil des Monti-Pakets wurde auch die so genannte Freistellungsentscheidung veröffentlicht. Auf Grund dieser Entscheidung werden zukünftig Ausgleichszahlungen, die Städte und Gemeinde ihren Unternehmen und Einrichtungen für die Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zuwenden, unter bestimmten Voraussetzungen von der Anmelde- und Genehmigungspflicht des europäischen Beihilferechts freigestellt. Es geht mithin um die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Ausgleichszahlung mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist und nicht gemäß Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag notifiziert werden muss. Die erfolgreiche Umsetzung der Anforderungen der Freistellungsentscheidung durch die Kommunen, kann einen wichtigen Baustein zum Erhalt der kommunalen Daseinsvorsorge darstellen. Um die Kommunen rechtzeitig über den neuen beihilferechtlichen Rahmen zu informieren, wurde auf Initiative des DStGB eine Handreichung von einer eigens dafür eingesetzten Arbeitsgruppe des Unterausschusses für kommunale Wirtschaft und Finanzen des Ausschusses III „Kommunale Angelegenheiten“ der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder erstellt. Der DStGB hat in der Arbeitsgruppe mitgearbeitet und stellt die Handreichung nun auf seiner Homepage (www.dstgb.de) unter den Rubriken „Kommunalreport“ und „Europa“) nebst der Freistellungsentscheidung und dem Gemeinschaftsrahmen zum download bereit.

2. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz in Kraft getreten

Am 18. August 2006 trat das „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“, das sog. allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) mit seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Der DStGB hat ebenso wie der Bundesrat an dem allgemeine Gleichbehandlungsgesetz kritisiert, dass das Gesetz gemäß den damaligen Entwürfen inhaltlich über die Umsetzung der europäischen Vorgaben hinaus ging. Der Gesetzgeber ist der Kritik bis zum Schluss nicht völlig gefolgt. Er hat jedoch in einigen Bereichen entgegenkommen gezeigt. Der Wortlaut der nun in Kraft getretenen Version ist im Internet unter www.bmj.bund.de nachlesbar.

3. Änderungen des Genossenschaftsrechts in Kraft getreten

Am 18. August 2006 trat das Gesetz zur

Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts in Kraft. Danach wird sich einiges im Rechtsrahmen für bestehende Genossenschaften wie auch für Neugründungen ändern. So werden z.B. Gründungen von Genossenschaften erleichtert und insbesondere kleine Genossenschaften von bürokratischem Aufwand entlastet. Es handelt sich um die umfangreichsten Änderungen des Genossenschaftsgesetzes seit mehr als 30 Jahren. Die Gesetzesänderungen sind unter www.bmj.bund.de nachzulesen und betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Die Gründung von Genossenschaften wird erleichtert, und insbesondere kleine Genossenschaften werden von bürokratischem Aufwand entlastet. Zum Beispiel wird die Mindestmitgliederzahl von sieben auf drei abgesenkt. Genossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern können auf den Aufsichtsrat verzichten.
- Einige Elemente der im Aktienrecht geführten Corporate Governance-Diskussion werden auf den Genossenschaftsbereich übertragen. Dazu gehört zum Beispiel die Stärkung der Rolle des Aufsichtsrats, die Verbesserung der Informationsversorgung der Mitglieder und die Stärkung der Unabhängigkeit der genossenschaftlichen Pflichtprüfung.
- Die Kapitalbeschaffung und Kapitalerhaltung bei Genossenschaften wird erleichtert, indem z.B. eine Sachgründung zugelassen wird, ein Mindestkapital eingeführt werden kann oder rein investierende Mitglieder zugelassen werden können.
- Das Genossenschaftsgesetz wird auch sprachlich modernisiert. Zum Beispiel wird die Bezeichnung „der Genosse“ durch die geschlechtsneutrale und schon jetzt in der Praxis gebräuchliche Bezeichnung „Mitglied der Genossenschaft“ ersetzt.

4. Gewerbesteuerhebesätze 2005 im Bundesdurchschnitt leicht gestiegen

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, lag der durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer im Jahr 2005 bei 389%. Damit ist dieser 1 Prozent höher als im Vorjahr. Im vergangenen Jahr betrug das Gewerbesteueraufkommen 32,1 Milliarden €; und ist damit gegenüber 2004 um 12,6 % gestiegen. Neben bundespolitischen Entscheidungen zur Festsetzung der Gewerbesteuerumlage, beeinflussen auch

die Kommunen mit der Festsetzung der Hebesätze die Höhe der den Kommunen zustehenden Realsteuereinnahmen von Gewerbesteuer und auch Grundsteuer A und B.

Die differenzierte Betrachtung der jeweiligen Bundesländer zeigt, dass die Landesdurchschnitte bei den Gewerbesteuerhebesätzen in Brandenburg (306 %), Mecklenburg-Vorpommern (307 %) und Sachsen-Anhalt (315 %) am geringsten waren. Dagegen wies Nordrhein-Westfalen mit einem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz von 434% den höchsten Wert unter den Flächenländern auf, gefolgt vom Saarland mit 416%. Bei den Stadtstaaten rangiert Hamburg mit einem Hebesatz von 470 % vor Bremen (436 %) und Berlin (410 %). Der Gesetzgeber wirkte in Hinblick auf so genannte „Steueroasen“ zum 01.01.2004 eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes indem er einen Mindesthebesatz von 200 % festlegte. Die bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ansetzende Grundsteuer A verzeichnete in 2005 einen durchschnittlichen Hebesatz von 292 %, was gegenüber 2004 einen Anstieg um 3 Prozentpunkte darstellt. In Berlin wurde mit 150 % der niedrigste und in Niedersachsen mit 339 % der höchste durchschnittliche Hebesatz für die Grundsteuer A auf Landesebene ermittelt. Das Aufkommen der Grundsteuer A betrug 2005 insgesamt 0,3 Milliarden € und ist somit gegenüber der Grundsteuer B von eher geringerer quantitativer Bedeutung.

Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B hat betrug 2005 bundesweit mit 392 % und stieg somit gegenüber dem Jahr 2004 um 7 Prozentpunkte. Das Aufkommen der Grundsteuer B lag bei 9,9 Milliarden € und war um 3,2 % höher als 2004. Bei der Länderbetrachtung hatte Schleswig-Holstein mit 315 % den niedrigsten und Berlin mit 660 % den höchsten durchschnittlichen Hebesatz.

5. DStGB fordert verstärkte Erdkabelverlegung beim Ausbau von Energietrassen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat sich an Ausschussmitglieder des Deutschen Bundestages (Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie Ausschuss für Wirtschaft und Technologie) mit der Forderung und Bitte gewandt, im laufenden Gesetzgebungsverfahren eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren von Infrastrukturvorhaben verstärkt eine Erdkabelverlegung vorzusehen. Hintergrund ist, dass insbesondere der weitere Ausbau der erneuerbaren Energie in Deutschland und hier speziell der Aus-

bau des Windenergienetzes zunehmend dazu führen, dass neue Höchstspannungstrassen über Land geführt werden müssen. Werden diese Höchstleistungstrassen oberirdisch geführt, wird dies – wie bereits Erfahrungen belegen – zu zunehmenden Protesten von Bürgern und auch von Kommunen führen. Vor diesem Hintergrund hat sich der DStGB mit einem Schreiben an die Mitglieder der beiden das Gesetzgebungsverfahren beratenden Bundestagsausschüsse gewandt und eine sehr viel stärkere Erdkabelverlegung eingefordert.

6. Grundsteuer für selbstgenutzte Einfamilienhäuser nicht verfassungswidrig

Nach dem das Bundesverfassungsgericht am 21. Juni 2006 entschieden hatte, die Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsteuer nicht zur Entscheidung anzunehmen, hat nun auch der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 19. Juli 2006, Az. II R 81/05, entschieden, dass selbstgenutzte Einfamilienhäuser nicht durch den Gesetzgeber von der Grundsteuer zu befreien sind.

Der Kläger hatte sich bei seiner Beschwerde auf ein Urteil des BVerfG vom 22. Juni 1995 zur Vermögensteuer (BVerfGE 93, 121, BStBl II 1995, 655) berufen. Aus diesem Urteil war durch den Kläger abgeleitet worden, dass für selbstgenutzte Einfamilienhäuser auch keine Grundsteuer erhoben werden dürfe. Dieser Argumentation ist bereits das Bundesverfassungsgericht in einem Kammer-Beschluss vom 21. Juni 2006 (Az. 1 BvR 1644/05)

- allerdings ohne Begründung - nicht gefolgt. Mit dem jetzigen Urteil des Bundesfinanzhofes wurde sich zum einen der Entscheidung des BVerfG angeschlossen und zum anderen eine ausführliche Begründung geliefert. Dort heißt es, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer einerseits keine formale Bindung für die Grundsteuer habe und andererseits auch inhaltlich keine für die Grundsteuer maßgeblichen Aussagen enthalte. Selbst wenn die Grundsteuer wie die Vermögensteuer eine Sollertragsteuer wäre, könnte wegen ihres davon unberührten Real- und Objektsteuercharakters die Selbstnutzung der Einfamilienhäuser nicht berücksichtigt werden. Für Real- und Objektsteuern sei charakteristisch, dass das Steuerobjekt ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Beteiligten und seine persönliche Beziehung zum Steuerobjekt erfasst und daher nicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit abgestellt werde. Die Selbstnutzung eines Einfamilienhauses könne danach eine Freistellung von der Grundsteuer nicht erfordern. Das Urteil kann auf der Internetseite des BFH unter www.bundesfinanzhof.de in der Rubrik „Aktuelle Entscheidungen“ eingesehen werden.

7. Bundesvereinigung gegen Rundfunkgebührenpflicht für Internetcomputer

Durch Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags am 01.04.2005 ist eine Rundfunkgebührenpflicht für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wie-

dergeben können, eingeführt worden. Gemäß einer Übergangsbestimmung ist dieser neue Gebührentatbestand ab dem 01.01.2007 anzuwenden. Die so genannten neuartigen Rundfunkempfangsgeräte umfassen auch mobile Geräte und sind nicht mit den bereits jetzt gebührenpflichtigen Computern mit TV-Karte zu verwechseln. Anders als bei sonstigen Rundfunkempfangsgeräten ist für neuartige Rundfunkempfangsgeräte im nicht ausschließlich privaten Bereich für Zweitgeräte keine Gebühr zu entrichten. Unternehmen müssen daher für die Gesamtheit aller neuartigen Rundfunkempfangsgeräte auf einem Grundstück nur eine Gebühr entrichten. Wenn andere Rundfunkempfangsgeräte zum Empfang bereitgehalten werden, entsteht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte gar keine Gebührenpflicht. Von der Gebührenpflicht befreit sind die in § 5 Abs. 7 und 8 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags genannten Betriebe und Einrichtungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Eine Befreiung gibt es zudem für an Schulen zum Empfang bereitgehaltene Zweitgeräte.

Für kommunale Unternehmen, die von den genannten Befreiungen nicht erfasst sind, ergibt sich eine Zusatzbelastung, soweit keine herkömmlichen Fernseher oder Radios, wohl aber Internetcomputer zum Empfang bereitgehalten werden. Da ein Internetanschluss regelmäßig zur Grundausstattung kommunaler Unternehmen gehört, ohne dass dieser zum Empfang von Rundfunkprogrammen genutzt wird, kritisiert die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände den neuen Gebührentatbestand.

Pressemitteilungen

SHGT vom 26.09.2006

SHGT begrüßt Landesnaturschutzgesetz: Deregulierung dringend erforderlich

„Das neue Landesnaturschutzgesetz ist ein unverzichtbarer Beitrag zur Deregulierung und Entbürokratisierung. Es muss den Gemeinden eine Senkung der Kosten, z.B. durch Wegfall von Landschaftsrahmenplanung und Grünordnungsplänen, und eine Beschleunigung von Entscheidungen und Investitionen

ermöglichen“, sagte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des SHGT zur heutigen Kabinettsentscheidung in Kiel.

Schon lange fordere der Gemeindetag die Aufgabenwende, d.h. die Rückführung des Bestandes an gesetzlichen Leistungsansprüchen, Standards, Pflicht-

aufgaben etc. und eine Stärkung der Entscheidungsfreiheiten der Kommunen, so Bülow weiter. Das neue Gesetz sei der Einstieg in die Aufgabenwende im Umweltbereich.

Der vom Landesrechnungshof geforderte Stellenabbau beim Land könne nicht durch Verlagerung von Aufgaben auf andere, sondern nur durch Streichung von gesetzlichen Aufgaben und Verwaltungsverfahren erreicht werden. Daher dürfe der Landtag in Sachen Deregulierung und Aufgabenabbau nicht hinter den Entwurf zurückgehen, sondern sollte kritisch prüfen, ob weitere Genehmigungsverfahren und Investitionshemmnisse abgebaut werden können, so Bülow abschließend.

Zweites Verwaltungsstrukturreformgesetz wird Anspruch nicht gerecht

Begründung des Gesetzes führt die Regierung ad absurdum

„Das 2. Verwaltungsstrukturreformgesetz wird dem eigenen Anspruch nicht gerecht. Die kommunale Selbstverwaltung wird stark beeinträchtigt, anstatt sie zu stärken. Das Ehrenamt kann weniger entscheiden als bisher. Dringend benötigte Lösungen für die Probleme vor Ort fehlen. Viele zentrale Orte werden geschwächt, weil sie unter 8000 Einwohner ohne nachvollziehbare Begründung keine eigene Verwaltung und keinen hauptamtlichen Bürgermeister mehr haben sollen, der sich um die Bürger und die Wirtschaft vor Ort kümmern kann“, kritisierte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des SHGT heute den von der Regierung verabschiedeten Gesetzentwurf.

Entlarvend sei die Begründung des Gesetzes: dort heißt es (Seite 31/32 zu Art. 1 Nr. 9) im Zusammenhang mit der Einwohnergrenze von 8000 für künftige Gemeindeverwaltungen zur Frage möglicher

Ausnahmen:

„Eine atypische Fallkonstellation liegt beispielsweise nicht in dem Fall vor, wenn eine Gemeinde oder Stadt anführt, dass sie auch mit einer betreuten Einwohnerzahl unter 8.000 professionell, wirtschaftlich und bürgernah arbeiten kann.“

So mache die Landesregierung deutlich: auf die tatsächliche Wirtschaftlichkeit der Verwaltung kommt es gar nicht an. „Damit könnte es für Bürger und Wirtschaft teurer werden, wenn die vom Land angedrohten Zwangszusammenlegungen kommen. Wer bisher sparsam gewirtschaftet hat, wird nun wegen der starren Einwohnergrenze bestraft“, so Bülow weiter.

„Der Landtag muss das Gesetz grundlegend überarbeiten“, fordert der Gemeindegtag und benannte weitere Mängel und Forderungen zu dem Gesetz:

- Angesichts des angedrohten Eingriffes

in die kommunalen Finanzen muss die Pflicht zur Bestellung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter vollständig entfallen.

- Große Gemeinden, die sich einem Amt angliedern, müssen die Freiheit zurückbekommen, einen hauptamtlichen Bürgermeister zu beschäftigen.
- Die Verordnungsermächtigung an die Landesregierung ist verfassungswidrig, weil lediglich das Erreichen oder Nichterreichen von 8000 Einwohnern kein geeigneter Entscheidungsmaßstab für einen derartig weitreichenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung wie die Wegnahme der eigenen hauptamtlichen Verwaltung ist. Dazu sind die Aufgaben der betroffenen Gemeinden zu unterschiedlich, die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird total ausgeblendet.
- Das Gesetz ist technisch völlig missraten, weil künftig die Kommunalpolitiker drei Gesetze nebeneinander lesen müssen, um die Rechtslage zu erfassen (nämlich die GO, das 1. Verwaltungsstrukturreformgesetz und das 2. Verwaltungsstrukturreformgesetz). Das Kommunalrecht wird gerade für das Ehrenamt immer unübersichtlicher.

Personalnachrichten

Johann-Peter Nickschat aus Mielkendorf mit der Verdienstmedaille geehrt

Für sein ehrenamtliches Engagement ist Johann-Peter Nickschat aus Mielkendorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom Bundespräsidenten mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet worden. Ministerpräsident Peter Harry Carstensen überreichte die Auszeichnung bereits am 13. Juni 2006 im Gästehaus der Landesregierung in Kiel. Johann-Peter Nickschat setzt sich seit fast 40 Jahren in der kommunalen Selbstverwaltung für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Mielkendorf und im Amt Molfsee ein. Er begann sein Engagement 1966 als Bürgerliches Mitglied und wurde 1970 zum Gemeindevorteiler gewählt. Seit dieser Zeit war er als Vorsitzender verschiedener Ausschüsse der Gemeinde sowie als 1. oder 2. stellvertretender Bürgermeister aktiv. Johann-Peter Nickschat wurde vor 18 Jahren zum Bürgermeister der Gemeinde Mielkendorf gewählt und übernahm vor acht Jahren das Amt des Amtsvorstehers in Molfsee. Er ist darüber hinaus Mitglied des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr. Während seiner Amtszeit als Bür-

germeister konnte Johann-Peter Nickschat zahlreiche Projekte realisieren, unter anderem die Renaturierung großflächiger Kiesabbaugelände. Er sorgte außerdem für die Ansiedlung von Märkten, um die Einkaufsmöglichkeiten der Bevölkerung zu verbessern, und kümmerte sich um die Sicherung und Erweiterung der ärztlichen Grundversorgung. In seiner Funktion als Amtsvorsteher des Amtes Molfsee hat er eine gemeinsame „Ländliche Struktur- und Entwicklungsanalyse“ initiiert. Auch die anschließende Dorfentwicklungsplanung mit dem Amt Flintbek hat er maßgeblich mitgestaltet und so die Grundlagen für die Kooperation der eigenständigen Gemeinden Flintbek und Molfsee gelegt.

Claus Hopp aus Rendswühren erhält Verdienstkreuz

Für jahrelanges Engagement in Politik und Gesellschaft ist der ehemalige Landtagsabgeordnete Claus Hopp aus Rendswühren (Kreis Plön) vom Bundespräsidenten mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet worden. Ministerpräsident Peter Harry Carstensen

überreichte die Auszeichnung am 27. Juni 2006 im Gästehaus der Landesregierung in Kiel. Hopp hat sich durch seine mehr als vier Jahrzehnte langen ehrenamtlichen Tätigkeiten große Verdienste erworben. Seine kommunalpolitische Tätigkeit begann 1962 mit seiner Wahl zum Gemeindevorteiler der Gemeinde Rendswühren. Als er 1974 zum Bürgermeister gewählt wurde, war er der jüngste Amtsinhaber im Kreis Plön und mit seiner Wahl zum Amtsvorsteher des Amtes Bokhorst 1971 auch der jüngste Amtsvorsteher im Land. Beide Ämter nimmt er heute noch wahr. Zu den herausragenden Leistungen in seiner mehr als 30-jährigen Amtszeit als Bürgermeister gehören insbesondere die Förderung des Schulbereiches sowie der ausgeglichene Haushalt der Gemeinde. Der Bund der Steuerzahler bestätigte 2001, dass das Amt Bokhorst sehr leistungsfähig sei und alle Aufgaben zügig und problemlos ausführt. Hopp trat 1966 in die CDU ein und ist seitdem Ortsvorsitzender in Rendswühren. Von 1995 bis 1999 war er Kreisvorsitzender im Kreis Plön. Außerdem engagierte er sich ab 1970 zwanzig Jahre lang als Kreistagsabgeordneter des Kreises Plön. Er war zehn Jahre Kreisrat, sechs Jahre 1. stellvertre-

tender Landrat sowie sechs Jahre Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion und zehn Jahre Vorsitzender des Ausschusses für Schule und Kultur. Von 1984 bis 1988 war er Kreispräsident. Claus Hopp gehörte dem Schleswig-Holsteinischen Landtag von 1988 bis 2005 an. Während seiner 17-jährigen Mitgliedschaft hat er in verschiedenen Ausschüssen gearbeitet und in drei Legislaturperioden den Vorsitz im Agrarausschuss geführt. Der Ordens-träger ist Mitglied in vielen Verbänden und Vereinen und Kreisvorsitzender des Sozialverbandes im Kreis Plön.

Verdienstmedaille an Gerhard Heinze aus Trittau überreicht

Für herausragendes ehrenamtliches Engagement ist Gerhard Heinze aus Trittau (Kreis Stormarn) vom Bundespräsidenten mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet worden. Ministerpräsident Peter Harry Carstensen überreichte die Auszeichnung am 11. Juli 2006 im Gästehaus der Landesregierung in Kiel. Gerhard Heinze engagiert sich seit über drei Jahrzehnten in der Kommunalpolitik. Von 1966 bis 1974 war er wählbarer Bürger, wurde dann Mitglied der Gemeindevertretung und gehörte dieser bis 1994 an. 2001 wurde er erneut in die Gemeindevertretung gewählt. Er arbeitete und arbeitet in verschiedenen Ausschüssen mit und hat sich für die Umsetzung vieler Projekte eingesetzt. Hierzu gehören unter anderem der Bau von Sportstätten, des Freibades und der Umgehungsstraße. Gerhard Heinze hat sich dafür stark gemacht, dass in dem Naherholungsgebiet „Hahnheider Forst“ ein Aussichtsturm

entstand. Heinze ist Mitglied im Amtsausschuss Trittau und engagiert sich seit 1998 als Schiedsmann. Außerdem war er vier Jahre Mitglied des Kreistages des Kreises Stormarn.

Altbürgermeister der Gemeinde Bargfeld-Stegen, August-Christian Guericke, verstorben

Die Gemeinde Bargfeld-Stegen trauert um ihren Altbürgermeister und ehemaligen Bürgermeister August-Christian Guericke, der am 19. Juni 2006 im Alter von 81 Jahren verstorben ist. Guericke wurde am 12. 5. 1955 durch die Gemeindevertretung Bargfeld-Stegen als Bürgermeister gewählt. Er war damals der jüngste Bürgermeister im Land Schleswig-Holstein. In seiner Amtszeit begann sich die heutige Gemeinde Bargfeld-Stegen zu entwickeln. An der Entwicklung der Infrastruktur in der Gemeinde war Herr Guericke als Bürgermeister unmittelbar beteiligt, z. B. mit dem Schulneubau ab Oktober 1958, der Initiative zur Errichtung eines Kindergartens in der Gemeinde, dem Aufbau der Feuerwehr und der Patenschaft zwischen der 4. Kompanie des Panzergrenadierbataillons 182 der Bundeswehr in Bad Segeberg.

Die Gemeinde Bargfeld-Stegen gehörte bis zum Jahr 1957 dem Amtsverbund Bargtheide an. Nach der Trennung Bargtheides wurde das Amt Bargtheide-Land gegründet. Nachfolger des Amtsvorstehers Albert Nissen wurde dann ab 1970 der Bargfelder Bürgermeister August-Christian Guericke. Dieses Amt hatte er bis 1981 inne. Als Amtsvorsteher hat Herr Guericke erreicht, dass aus dem damals kleinen Amt ein Dienstleistungs-

zentrum für die Bürgerinnen und Bürger der stark anwachsenden Gemeinden geworden ist. Herr Guericke weihte im Dezember 1971 das neue Amtsgebäude in der Bargtheider Straße Eckhorst mit den Worten ein:

„Wenn man in Zukunft von dem neuen Amtshaus spricht, dann wollen wir stets dafür sorgen, dass man auch von einer modernen und guten Verwaltung redet. Das ist unser Auftrag für die Zukunft und unsere Aufgabe im neuen Verwaltungsgebäude.“

Seine Worte sind Wirklichkeit geworden. Herr Guericke hatte die Entwicklung des Amtes anlässlich der Einweihungsfeier des neuen Anbaues im September 2001 selbst gesehen und erlebt. Als Vorsitzender des Schulverbandes, zunächst des Schulverbandes Bargfeld-Stegen/Nienwold, ab 1970 bis 1982 des Schulverbandes Bargtheide-Land hat sich Herr Guericke für die Schulentwicklung unermüdlich eingesetzt und Zeichen gesetzt.

Im Juni 1981 trat Guericke nach 26 Dienstjahren als Gemeindevertreter und damit auch von seinen Ämtern im Amtsausschuss und Schulverband zurück.

Gemeinde und Amt sind August-Christian Guericke zu tiefem Dank verpflichtet. Gerade in den Aufbaujahren nach dem 2. Weltkrieg, in denen sich neue Siedler in den Gemeinden niederließen, vieles wieder aufgebaut und Neues geschaffen werden musste, waren Engagement und Liebe zum gemeindlichen Leben Voraussetzung für ein Gelingen. Er war ein Vorbild in der kommunalen Familie und bleibt unvergessen.

Buchbesprechungen

Umweltinformationsgesetz (UIG)

Gassner

Kommentar • 2006 • kartoniert • 128 Seiten • Format 13x20 cm • 11,80 Euro • ISBN 3-8293-0774-8 • Staffelpabende: ab 10 Expl. 5%, ab 25 Expl. 10%, ab 50 Expl. 15%, ab 100 Expl. 20%, • Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Im Grohenstück 2, 65396 Walluf, Telefon 06123/97970, Telefax 06123/979777, www.kommunalpraxis.de, E-Mail info@kommunalpraxis.de

Wer über die Möglichkeiten und Regelungen dieser im allgemeinen Interesse liegenden Rechtsmaterie zuverlässig, präzise und leicht verständlich informiert sein will – zu denken ist hier insbesondere an die gesamte Kommunalverwaltung, Genehmigungs- und Fachbehörden,

(kommunale) Unternehmen, Verbände und Institutionen, Architekten, Planer und Ingenieure, (Verwaltungs-) Fachschulen und Universitäten, Gerichte und Anwälte –, sollte den Praxis-Kommentar Umweltinformationsgesetz (UIG) unbedingt zur Hand haben.

Mit der wachsenden Zahl und Bedeutung umweltspezifischer Prozesse liegt auch der Zugriff auf umweltbezogene Informationen zunehmend im Interesse der Öffentlichkeit. Das am 14. Februar 2005 in Kraft getretene Umweltinformationsgesetz (UIG) räumt Bürgern und Verbänden das Recht ein, von allen zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung sowie von bestimmten privaten Institutionen die Herausgabe von Umweltinformationen verlangen zu können.

Der aktuelle Praxis-Kommentar im handlichen Taschenbuchformat behandelt das neue Umweltinformationsgesetz (UIG) – unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung und Literaturenbenso kompetent und zuverlässig wie anschaulich und leicht verständlich. Alle Neuerungen – wie z.B. erweiterter Umweltinformationsbegriff, erweiterter Behördenbegriff, Fristen, Kosten – werden sorgfältig analysiert; sämtliche Problemfelder – wie z.B. Abgrenzung zum IFG unmittelbare Anwendung der neuen UIG Richtlinie in den Ländern, Pflichten der informationspflichtigen Stelle, Pflichten des Antragstellers, Missbrauchsproblematik, Reichweite des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen – werden präzise abgehandelt. Die übersichtliche Gliederung der einzelnen Themenpunkte und knappe, klare Aussagen zu allen pra-

xisrelevanten Fragen ermöglichen einen schnellen und gezielten Zugriff auf die jeweils gewünschten Informationen.

Ein praxisdienlicher Anhang enthält den Abdruck der neuen UIG-Richtlinie und des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ebenso wie die Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes und das Kostenverzeichnis.

Handbuch Schleswig Holstein 2006

Der Herausgeber, Dr. Carl-August Conrad, ist Rechtsanwalt in Kiel und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages a.D.

Das bewährte Nachschlagewerk für das öffentliche Leben in neuer Auflage ergänzt um eine CD-ROM • kartoniert • zum Preis von 70,00 Euro einschließlich der CD-ROM erhältlich • Dr. Carl-August Conrad, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, Telefon 04307/810210 oder 0431/372969, Fax 04307/810592

Mit dem Handbuch Schleswig-Holstein 2006 erscheint das umfassende Nachschlagewerk für das Land Schleswig-Holstein in 33. Auflage. Es enthält eine vollständige und aktualisierte Übersicht aller für Schleswig-Holstein zuständigen Bundesbehörden sowie aller Landes- und Kommunalbehörden. Darüber hinaus sind alle Institutionen, Vereine, Verbände und Organisationen aufgeführt, die das Leben von Wirtschaft und Gesellschaft unseres Landes prägen.

Einen schnellen Zugriff auf einzelne Daten und Fakten ist nunmehr mit einer CD-ROM möglich, die erstmals das Handbuch ergänzt. Durch sie wird Nutzungskomfort deutlich erhöht.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Wahlentscheidungen und organisatorischen Veränderungen in den öffentlichen Gebietskörperschaften und privaten Institutionen und Verbänden bis Mai 2006.

Der Abschnitt „Internationale Organisationen“, der sich in Teil 1 findet, wurde völlig gefaßt und u. a. um sämtliche Organisationen und Agenturen der EU ergänzt.

Landesrecht Schleswig-Holstein

16. Auflage • © Nomos Verlagsgesellschaft • Baden-Baden 2006 • ISBN 3-8329-1860-4

Die vorliegende Textsammlung „Landesrecht Schleswig-Holstein?“ führt die bisherige in 2 1/2 Jahrzehnten von Albert

von Mutius herausgegebene Sammlung „Verfassungs- und Verwaltungsrecht in Schleswig-Holstein“ nunmehr im Nomos Verlag in der 16. Auflage fort.

Schon optisch unterscheidet sich diese Neuauflage von seinen Vorgängern: Sie erscheint nicht mehr in den lila Farben der Universität Kiel und verdient damit nicht mehr die studentische Bezeichnung als „lila Fibel“, sondern in den Farben des Landes Schleswig-Holstein. Inhalt und Systematik orientieren sich an den Nomos-Texten in anderen Bundesländern, das Schriftbild ist benutzerfreundlich nicht mehr zweispaltig wie die Voraufgaben. Selbstverständlich werden landesspezifische Besonderheiten berücksichtigt, im Übrigen orientieren sich Auswahl und Umfang der Texte an dem Bedarf im Studium, im Examen sowie in der Praxis von Verwaltung, Rechtsprechung und Anwaltschaft.

Damit wendet sich diese Textausgabe nach wie vor an die Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel, der Verwaltungshochschule in Altenholz, der Verwaltungskademie in Bordesholm, an die Studierenden mit dem Nebenfach öffentliches Recht, an Referendare und an Praktiker in den Bereichen öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, denen auf diese Weise ein erster und rascher Einblick in das Landesrecht Schleswig-Holstein geboten wird. Für die tägliche Arbeit sollten Auswahl und Umfang der Sammlung ausreichen.

Der Kreis der Herausgeber wurde vom Verlag bewusst erweitert. Er umfasst nunmehr Repräsentanten von Wissenschaft und Praxis, die an der Fortentwicklung des Staats- und Verwaltungsrechts sowie des Verfahrensrechts in Schleswig-Holstein maßgeblichen Anteil haben. Zugleich stellt mit dieser Herausgeberschaft die Textsammlung die notwendige Grundlage und Ergänzung zu dem 2002 im Nomos Verlag erschienenen Handbuch „Staats- und Verwaltungsrecht für Schleswig-Holstein“.

Gefahrhundegesetz Schleswig-Holstein (GefHG)

Lehmann

Kommentar • 1. Auflage 2006 • kartoniert • 242 Seiten • Format 16,5 x 23,5 cm, Preis 25,80 Euro • ISBN-13: 978-8293-0776-5, ISBN-10: 3-8293-0776-4 • Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Die von Hunden ausgehenden Gefahren treffen frontal auf das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit. Mit dem Gefahrhunde-

gesetz verfügen die Ordnungsbehörden über ein neues Instrumentarium, mit dem sie diesen Gefahren wirksam begegnen können. Zu nennen ist hier insbesondere die Erlaubnispflicht für das Halten gefährlicher Hunde.

Der aktuelle Kommentar zum Gefahrhundegesetz Schleswig-Holstein (GefHG) behandelt die mit dem neuen Gesetz einhergehenden Regelungen ausführlich, anschaulich und zuverlässig. Anhand zahlreicher Praxisbeispiele werden die einzelnen Verfahrensschritte – von der Gefährlichkeitsfeststellung bis zum Widerruf der Haltererlaubnis – leicht verständlich erläutert. Musterverfügungen bieten den Ordnungsbehörden Formulierungshilfen; dabei werden auch Wege zur Verfahrensbeschleunigung aufgezeigt. Als Argumentationshilfe wird auf die einschlägige Rechtsprechung sowie auf die juristische und kynologische Fachliteratur hingewiesen. Die wichtige Entscheidung des BVerfG vom 16. März 2004 zur Aufhebung des Paragraphen 143 Abs. 1 StGB (Strafbarkeit des Züchtens oder Handeltreibens mit gefährlichen Hunden) ist berücksichtigt.

Der Kommentar bezieht zu allen Fragen und Problemstellungen des Gefahrhundegesetzes eindeutig Stellung. Wo sind Hunde an der Leine zu führen? Dürfen Hunde an den Badestrand? Wie kann ein Hundestrand eingerichtet werden? Was geschieht, wenn der Halter eines gefährlichen Hundes keinen Erlaubnisantrag stellt? Wann gilt der Hundehalter als sachkundig? Wer trägt die Kosten für die Unterbringung eingezogener Hunde? Unter welchen Voraussetzungen kann ein Hund eingeschläfert werden? Ein Schlagwort genügt, um über das Stichwortverzeichnis zielsicher zu den gewünschten Informationen zu kommen; Zahlreiche Querverweise vermitteln weitere Informationen. Der Kommentar ist somit zugleich auch Nachschlagewerk, Leiffaden und Lehrbuch und erfüllt damit alle an ihn gestellten Anforderungen der Praxis.

Ein systematisch gegliedertes Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis gewährleisten eine leichte und zielsichere Handhabung der Ausgabe. Eine informative Einleitung vermittelt einen zusammenfassenden Überblick zur Entwicklung des Gefahrhundegesetzes. Aus praktischen Erwägungen wurde der Gesetzestext im Zusammenhang der Kommentierung vorangestellt. Ein praxisdienlicher Anhang mit der Landesverordnung über den Wesenstest nach dem Gefahrhundegesetz vom 4.3.2005 und der Verwaltungsvorschrift zum Gefahrhundegesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwV-GefHG) rundet die Kommentierung sinnfällig ab.